



N i e d e r s c h r i f t

über die 43. Sitzung des GEMEINDERATES, am Dienstag, 17. November 2015,
um 18.00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Anwesend waren:

- Vorsitz:** Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch
- anwesend:** 1. Vizebürgermeister Werner Nuding
2. Vizebürgermeister Gerhard Mimm
Stadträtin Sabine Kolbitsch
Stadtrat Johann Tusch
Stadträtin Dr. Mag. Christina Haslwanter
Gemeinderat Mag. Ing. Norbert Blaha
Gemeinderat Mag. Rainer Hörmann
Gemeinderat Martin Norz
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner
Gemeinderat Wolfgang Willburger
Gemeinderätin Irmgard Wolf
Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid
Gemeinderat Walter Vedlin
Gemeinderat Günther Zechberger
Gemeinderätin Maria Meister, MSc
Gemeinderätin Claudia Weiler
Gemeinderätin Barbara Schramm-Skoficz
Gemeinderat Peter Teyml
Gemeinderat Karl-Ludwig Faserl
Gemeinderat-Ersatzmitglied Markus Pidner
- entschuldigt:** Stadtrat Ernst Eppensteiner
- Protokoll-
unterfertiger:** GR Peter Teyml
GR Martin Norz
- Schriftführer:** Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp
- beigezogen:** DI Friedrich Rauch (PLANALP Ziviltechniker GmbH;
TO-Punkte 2. bis 11. „Raumordnung“)
Bauamtsleiter Ing. Peter Angerer (zu TOP 15.)

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1.	Niederschrift vom 22.09.2015
2.	Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12d) betreffend Gste .1081, 100, 101, 102/2, 1042/2, 1054/1, 1055/1, 1104/5, 1109/1, 609/1, 645/1,645/2, 87/1, 87/3, 90/1, 90/2, 90/3 und 97/1, alle KG Hall
3.	Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12e) betreffend Gste 1187, .314, .624, 1042/1, 1112/1, 604, 630/2, 630/5, 633/1, 633/2, 633/3, 633/4, 644/4, 649/2, 650, 651/1, 651/3, 651/4, 666/4, 666/5, 94 und 969/1, alle KG Hall
4.	Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12f) betreffend Gste 1083, 1109/11, 151/2, 805/1, 810/2, 811/1, 818/1, 824/1, 824/13, 824/9, 825/1, 825/4, 825/6, 825/8, 826/2, 842/2, 850/2, 991/1 und 1109/9, alle KG Hall
5.	Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12g) betreffend Gste 1042/1, 1073/1, 683/1, 696/10, 696/11, 696/13, 696/14, 696/2, 696/4, 696/6, 696/8, 701, 702, 707/1, 707/10, 707/5, 707/9, 716/2, 716/3, 723/1, 739/1, 740, 746/2, 747 und 748/2, alle KG Hall
6.	Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12i) betreffend Gste 1042/1, 1180, 1181/1, 1181/2, 1182, 1183, 1184, 1202 und 1214, alle KG Hall, sowie Gste 108, 109, 110, 111, 112, 128, 27, 29, 34, 37, 38, 39, 40, 61, 73, 82 und 95 KG Heiligkreuz II
7.	Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12j) betreffend Gste 3753/1, 3756/1, 3757/1, 3758, 3766, 3768, 3769, 3772, 3773/1, 3773/2, 3776, 3777, 3780, 3784, 3785, 3794/1 und 3800, alle KG Heiligkreuz I
8.	Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 14) betreffend Gst 310 sowie Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße
9.	Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2015) betreffend Gst 310 sowie Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße
10.	Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 5/2015) betreffend eine Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, Kaiser-Max-Straße
11.	Neuerlassung des Bebauungsplanes (20/2015) betreffend Gste 221/40 und 221/54, beide KG Hall, Aichheim
12.	Verordnung 30 km/h-Beschränkung Scheidensteinstraße – Kathreinstraße
13.	Anträge der „Grünen Hall“ vom 07.07.2015 – Aufhebung des GR-Beschlusses vom 06.05.2015 bezüglich der Spange Hall Ost sowie Information an das Land Tirol betreffend des Erfordernisses eines Mobilitätskonzeptes für die gesamte Region
14.	Antrag von „Für Hall“ vom 07.07.2015 - Erstellung eines Radwegkonzeptes
15.	Antrag von „Für Hall“ vom 07.07.2015 - Straßenerhaltung
16.	Antrag von „Für Hall“ vom 07.07.2015 - Gesamtverkehrskonzept für Hall und Umgebung
17.	Antrag von Vbgm. Mimm vom 02.06.2015 - Mobilitätskonzept Region Hall - Mils „Spange-Ost“
18.	Auftragsvergaben Schulzentrum neu

19.	Abgaben und Entgelte 2016
20.	Mittelfreigaben
21.	Nachtragskredite
22.	Auftragsvergaben
23.	Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH
24.	Personalangelegenheiten
25.	Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung wird GR-Ersatzmitglied Markus Pidner von Bgm. Dr. Posch angelobt.

Vbgm. Mimm regt angesichts der tragischen Ereignisse in Paris die Abhaltung einer Gedenkminute an. Bgm. Dr. Posch ersucht die Anwesenden, sich zu erheben und der zahlreichen Opfer der Terroranschläge von vergangener Woche in Paris zu gedenken.

1.

Niederschrift vom 22.09.2015

Die Niederschrift vom 22.09.2015 wird einstimmig genehmigt.

2.

Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12d)

betreffend Gste .1081, 92, 100, 101, 102/2, 1042/2, 1104/5, 1109/1, 609/1, 645/1, 645/2, 87/1, 87/3, 90/1, 90/2, 90/3 und 97/1, alle KG Hall

TOP 2. bis 7. werden unter einem erörtert. DI Rauch trägt diese Angelegenheiten vor.

Sachverhalt:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
 - Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
 - Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächendeckend

die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.

- Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 04.11.2015 die Erlassung des ggst. Entwurfes.

Antrag:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gste .1081, 92, 100, 101, 102/2, 1042/2, 1104/5, 1109/1, 609/1, 645/1, 645/2, 87/1, 87/3, 90/1, 90/2, 90/3 und 97/1, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 23.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme der „ÖBB Immobilienmanagement GmbH“ eingelangt.

Inhalt der Stellungnahme:

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, nimmt wie folgt Stellung:

Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12b): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 108 m² (Freiland) zu einem angemessenen Kaufpreis von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.

Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12d): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 7 m² (Kerngebiet) zu einem angemessenen Kaufpreis von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.

Teilflächen der Gpn 1042/1, 633/1, der Bp .624, KG Hall, (12e): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 2 m² (bestehender Verkehrsweg) sowie ca. 13 m² (allgem. Mischgebiet) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden. Der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 1042/1 mit einem betroffenen Flächenausmaß von ca. 966 m² (allgem. Mischgebiet) werde nicht zugestimmt. Diese Fläche sei an einen Dritten vermietet und solle weiterhin der Erzielung von Erträgen dienen. Es werde vorgeschlagen, die Lages des betreffenden Verkehrsweges in Richtung Norden auf die Gp 630/2 zu verschieben.

Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12g): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer

dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 68 m² (Freiland) sowie ca. 29 m² (Wohngebiet) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.

Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12i): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 1.235 m² (bestehender Verkehrsweg) sowie ca. 363 m² (Freiland) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.

Ad Stellungnahme:

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme:

Die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 erfolgt - mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche im Bereich der Rohrbachstraße - aufgrund der im rechtskräftigen Allgemeinen Bebauungsplan 2003 festgelegten Straßenfluchtlinien. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind die in den betreffenden Änderungsplänen getroffenen Festlegungen sinnvoll und sollten unverändert beibehalten werden.

Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme:

Es wird empfohlen, die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 unverändert zu belassen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol entsprechend den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.

Umwidmung

Grundstück .1081, KG Hall, (rund 68 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 100, KG Hall, (rund 19 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 101, KG Hall, (rund 7 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 102/2, KG Hall, (rund 12 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 1042/2, KG Hall, (rund 7 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1104/5, KG Hall, (rund 1 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1109/1, KG Hall, (rund 2 m²) von Freiland - fließendes Gewässer gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 609/1, KG Hall, (rund 69 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. .2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 645/1, KG Hall, (rund 130 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 645/2, KG Hall, (rund 9 m²) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 87/1, KG Hall, (rund 5 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 87/3, KG Hall, (rund 5 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 90/1, KG Hall, (rund 35 m²) von Kerngebiet. gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 90/2, KG Hall, (rund 9 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 90/3, KG Hall, (rund 1 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 92 KG 81007 Hall (70354) (rund 386m²) von Kerngebiet §40.3 inGeplante örtliche Straße § 53.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 97/1, KG Hall, (rund 47 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

3.

Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12e)
betreffend Gste 1187, .314, .624, 1042/1, 1112/1, 604, 630/2, 630/5, 633/1,
633/2, 633/3, 633/4, 644/4, 649/2, 650, 651/1, 651/3, 651/4, 666/4, 666/5, 94
und 969/1, alle KG Hall

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

4.

Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12f)
betreffend Gste 1083, 1109/11, 151/2, 805/1, 810/2, 811/1, 818/1, 824/1,
824/13, 824/9, 825/1, 825/4, 825/6, 825/8, 826/2, 842/2, 850/2, 991/1 und
1109/9, alle KG Hall

DI Rauch trägt diese Angelegenheit vor.

Sachverhalt:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
- Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächen-deckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
- Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 04.11.2015 die Erlassung des ggst. Entwurfes.

Antrag:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1083, 1109/11, 151/2, 805/1, 810/2, 811/1, 818/1, 824/1, 824/13, 824/9, 825/1, 825/4, 825/6, 825/8, 826/2, 842/2, 850/2, 991/1 und 1109/9, alle KG Hall,, ist in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 23.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Inhalt der Stellungnahme:

Herr Dr. Christian Margreiter gibt an, im Namen der betroffenen Grundeigentümer Kurt und Renate Huber (betreffend 12b), im Namen der Luna Liegenschaftsvermietungs GmbH (betreffend 12f) sowie im eigenen Namen (betreffend 12b) eine Stellungnahme abzugeben. Sämtliche Betroffenen würden sich aus nachfolgenden Gründen gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes aussprechen:

- Aufgrund des durchgeführten Verfahrens handle es sich nicht nur um irgendein erkenntlich Machen einer geplanten örtlichen bzw. überörtlichen Straße, sondern tatsächlich um eine Änderung der Flächenwidmung. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Grundstücke, die von diesen Umwidmungen betroffen sind, keine einheitliche Bauplatzwidmung mehr aufweisen würden. In der Konsequenz wären auf diesen Grundstücken keine wie immer gearteten baulichen Maßnahmen mehr möglich, für welche ein Baubescheid erwirkt werden müsse.
- Die beabsichtigte Umwidmung falle nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 2 Abs. 12 TBO. Der durch die Widmung ergebende Vorteil stehe in keiner Relation zu den massiven Nachteilen für die betreffenden Grundeigentümer. Dies umso mehr, als dass der beabsichtigte Zwecke auch durch andere Maßnahmen, beispielsweise einen flächendeckenden Bebauungsplan, erzielt werden könnte.
- Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes 12b baue keinesfalls auf der aktuell gültigen Katastralmappe auf. Es werde übersehen, dass betroffene Flächen teilweise ohnehin bereits eigene Grundstücke darstellten und bereits als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen seien. Es sei übersehen worden, dass die Gp 487/1 nicht mehr betroffen sei und an deren Stelle die Gpn 489/2, 489/3 und 489/4 betroffen wären.

Insgesamt erweise sich die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes als unverhältnismäßig. Alle Betroffenen würden sich gegen diese Änderung aussprechen.

Ad Stellungnahme:

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme:

Bereits der rechtskräftige Allgemeine Bebauungsplan 2003 sieht genauso wie das Örtliche Raumordnungskonzept einen Ausbau der Kreuzung Salzburger Straße / Galgenfeldstraße vor. Die gegenständliche Festlegung von Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im Kreuzungsbereich erfolgt auf Basis des aktuellen, im Vorfeld des Entwurfes vom Bauamt übermittelten Straßenbauprojektes.

Die Festlegung einer Teilfläche der Parzellen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 hat nicht den Verlust der einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 zur Folge. Die jeweilige bestehende Widmung bleibt trotz der Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 bestehen. Plangrafisch liegt daher

die schwarz umrandet und gepunktet dargestellte geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 auf der jeweils farbig dargestellten Widmung.

Die Festlegung einer entsprechenden Straßenfluchtlinie in einem flächendeckenden Bebauungsplan stellt aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte einen immensen Aufwand und damit keine geeignete Alternative zur angestrebten Absicherung der geplanten Verkehrsflächen dar und ändert im übrigen nichts am Sachverhalt, dass die betreffenden Flächen für den Ausbau einer Straße vorgesehen sind.

Plangrundlage der im eFWP (elektronischer Flächenwidmungsplan) erstellten Änderungspläne ist die digitale Katastralmappe 10/2014. Die Aktualisierung der Plangrundlage erfolgt jährlich. Ein manueller Austausch der Plangrundlage ist im eFWP-System nicht vorgesehen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme:

Es wird empfohlen, die Festlegung der gegenständlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 unverändert zu belassen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol entsprechend den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.

Umwidmung

Grundstück 1083, KG Hall, (rund 49 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1109/11, KG Hall, (rund 22 m²) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen

Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 151/2, KG Hall, (rund 5 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 805/1, KG Hall, (rund 274 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 810/2, KG Hall, (rund 4 m²) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 811/1, KG Hall, (rund 35 m²) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 818/1, KG Hall, (rund 125 m²) von Vorbehaltsfläche Spielplatz (Vsp) gem. § 52 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 824/1, KG Hall, (rund 62 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 824/13, KG Hall, (rund 176 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 824/9, KG Hall, (rund 11 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 825/1, KG Hall, (rund 95 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 825/4, KG Hall, (rund 96 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 825/6, KG Hall, (rund 11 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 825/8, KG Hall, (rund 4 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 826/2, KG Hall, (rund 93 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 842/2, KG Hall, (rund 322 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 850/2, KG Hall, (rund 160 m²) von Sonderfläche Kaserne (SKa) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

5.**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12g)**

betreffend Gste 1042/1, 1073/1, 683/1, 696/10, 696/11, 696/13, 696/14, 696/2, 696/4, 696/6, 696/8, 701, 702, 707/1, 707/10, 707/5, 707/9, 716/2, 716/3, 723/1, 739/1, 740, 746/2, 747 und 748/2, alle KG Hall

DI Rauch trägt diese Angelegenheit vor.

Sachverhalt:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
- Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächen-deckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
- Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 04.11.2015 die Erlassung des ggst. Entwurfes.

Antrag:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1042/1, 1073/1, 683/1, 696/10, 696/11, 696/13, 696/14, 696/2, 696/4, 696/6, 696/8, 701, 702, 707/1, 707/10, 707/5, 707/9, 716/2, 716/3, 723/1, 739/1, 740, 746/2, 747 und 748/2, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 23.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende 2 Stellungnahmen eingelangt: Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, nimmt wie folgt Stellung (ha eingelangt am 28.10.2015):

Inhalt der Stellungnahme:

- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12b): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 108 m² (Freiland) zu einem angemessenen Kaufpreis von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.
- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12d): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 7 m² (Kerngebiet) zu einem angemessenen Kaufpreis von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.
- Teilflächen der Gpn 1042/1, 633/1, der Bp .624, KG Hall, (12e): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 2 m² (bestehender Verkehrsweg) sowie ca. 13 m² (allgem. Mischgebiet) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden. Der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 1042/1 mit einem betroffenen Flächenausmaß von ca. 966 m² (allgem. Mischgebiet) werde nicht zugestimmt. Diese Fläche sei an einen Dritten vermietet und solle weiterhin der Erzielung von Erträgen dienen. Es werde vorgeschlagen, die Lages des betreffenden Verkehrsweges in Richtung Norden auf die Gp 630/2 zu verschieben.
- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12g): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 68 m² (Freiland) sowie ca. 29 m² (Wohngebiet) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.
- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12i): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 1.235 m² (bestehender Verkehrsweg) sowie ca. 363 m² (Freiland) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.

Ad Stellungnahme:

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme:

Die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 erfolgt - mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche im Bereich der Rohrbachstraße - aufgrund der im rechtskräftigen Allgemeinen Bebauungsplan 2003 festgelegten Straßenfluchtlinien. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind die in den betreffenden Änderungsplänen getroffenen Festlegungen sinnvoll und sollten unverändert beibehalten werden.

Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme:

Es wird empfohlen, die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 unverändert zu belassen.

Helmut und Andrea Rainer (ha eingelangt am 28.10.2015):**Inhalt der Stellungnahme:**

Helmut und Andrea Rainer nehmen als Eigentümer der Gp 696/6 und der Bp .754, KG Hall, Stellung. Das Grundstück sei sehr schmal, weshalb sich das Gebäude im Mindestabstand zur straßenseitigen Grundgrenze und zur gegenüberliegenden Grundgrenze befinde. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes würde das Grundstück zusätzlich schmälern. Es werde die widmungsgemäße Verwendung unzumutbar beeinträchtigt, weshalb man Einwand gegen die geplante Änderung erhebe.

Ad Stellungnahme:**Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme:**

Im rechtskräftigen Allgemeinen Bebauungsplan 2003 ist ein Ausbau des Erschließungsweges Riedau auf 4,5 m bereits vorgesehen. Der Entwurf zum Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah keine Änderung der Festlegungen des Allgemeinen Bebauungsplanes vor. Dieser Querschnitt entspricht der Mindestanforderung gemäß RVS 03.04.12 Querschnittsgestaltung von Innerortsstraßen für den Begegnungsfall Pkw – Pkw bei geringer Begehungsgeschwindigkeit (≤ 10 km/h).

Ein rd. 0,7 m breiter Streifen am nördlichen Rand der Gp 696/6 ist Bestandteil des Planungsgebietes. Die Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 hat nicht unmittelbar die Forderung nach einer Beseitigung bestehenden baulicher Anlagen in diesem Bereich zur Folge. Sie dient der mittelfristigen Absicherung des Streifens als Verkehrsfläche und sieht ein Verbot einer diesem Zweck widersprechenden, neuen Bebauung im gegenständlichen Bereich vor. Die Bebaubarkeit der Gp 696/6 ist durch die geplante Straßenverbreiterung nicht gefährdet.

Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme:

Es wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol entsprechend den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.

Umwidmung

Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 68 m²) von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 29 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 683/1, KG Hall, (rund 45 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 696/10, KG Hall, (rund 11 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 696/11, KG Hall, (rund 40 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 696/13, KG Hall, (rund 41 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 696/14, KG Hall, (rund 21 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 696/2, KG Hall, (rund 51 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 696/4, KG Hall, (rund 32 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 696/6, KG Hall, (rund 24 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 696/8, KG Hall, (rund 18 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 701, KG Hall, (rund 456 m²) von Allgemeines Mischgebiet (Mb-1) gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, Festlegung von Betrieben gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011, Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 702, KG Hall, (rund 357 m²) von Allgemeines Mischgebiet Mischgebiet (Mb-1) gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, Festlegung von Betrieben gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011, Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 707/1, KG Hall, (rund 10 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 707/10, KG Hall, (rund 236 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 707/5, KG Hall, (rund 48 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 707/9, KG Hall, (rund 57 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 716/2, KG Hall, (rund 5 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 716/2, KG Hall (rund 29 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 716/3, KG Hall, (rund 2 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 723/1, KG Hall, (rund 53 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 739/1, KG Hall, (rund 88 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 740, KG Hall, (rund 93 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 746/2, KG Hall, (rund 50 m²) von Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 747 KG Hall (rund 35 m²), von Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 748/2, KG Hall, (rund 19 m²) von Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12i)****betreffend Gste 1042/1, 1180, 1181/1, 1181/2, 1182, 1183, 1184, 1202 und 1214, alle KG Hall, sowie Gste 108, 109, 110, 111, 112, 128, 27, 29, 34, 37, 38, 39, 40, 61, 73, 82 und 95 KG Heiligkreuz II**

DI Rauch trägt diese Angelegenheit vor.

Sachverhalt:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
- Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächen-deckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
- Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 04.11.2015 die Erlassung des ggst. Entwurfes.

Antrag:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1042/1, 1180, 1181/1, 1181/2, 1182, 1183, 1184, 1202 und 1214, alle KG Hall, sowie Gste 108, 109, 110, 111, 112, 128, 27, 29, 34, 37, 38, 39, 40, 61, 73, 82 und 95 KG Heiligkreuz II, ist in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 23.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende 2 Stellungnahmen eingelangt:

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, nimmt wie folgt Stellung (ha eingelangt am 28.10.2015):

Inhalt der Stellungnahme:

- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12b): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 108 m² (Freiland) zu einem angemessenen Kaufpreis von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.
- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12d): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 7 m² (Kerngebiet) zu einem angemessenen Kaufpreis von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.
- Teilflächen der Gpn 1042/1, 633/1, der Bp .624, KG Hall, (12e): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 2 m² (bestehender Verkehrsweg) sowie ca. 13 m² (allgem. Mischgebiet) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden. Der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 1042/1 mit einem betroffenen Flächenausmaß von ca. 966 m² (allgem. Mischgebiet) werde nicht zugestimmt. Diese Fläche sei an einen Dritten vermietet und solle weiterhin der Erzielung von Erträgen dienen. Es werde vorgeschlagen, die Lages des betreffenden Verkehrsweges in Richtung Norden auf die Gp 630/2 zu verschieben.
- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12g): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 68 m² (Freiland) sowie ca. 29 m² (Wohngebiet) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.
- Teilfläche der Gp 1042/1, KG Hall, (12i): Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 1.235 m² (bestehender Verkehrsweg) sowie ca. 363 m² (Freiland) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden.

Ad Stellungnahme:

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme:

Die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 erfolgt - mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche im Bereich der Rohrbachstraße - aufgrund der im rechtskräftigen Allgemeinen Bebauungsplan 2003 festgelegten Straßenfluchtlinien. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind die in den betreffenden Änderungsplänen getroffenen Festlegungen sinnvoll und sollten unverändert beibehalten werden.

Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme:

Es wird empfohlen, die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 unverändert zu belassen.

Ärztchammer für Tirol, vertreten durch RA Dr. Gerhard Ebner (ha eingelangt am 29.10.2015):

Inhalt der Stellungnahme:

Die Ärztekammer für Tirol spricht sich, vertreten durch RA Dr. Gerhard Ebner, gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der in ihrem Eigentum befindlichen Gp 40, KG Heiligkreuz II, aus.

Durch die geplante Straßenführung mitten durch das Grundstück werde dieses völlig entwertet. Dies widerspreche den Zielen der überörtlichen Raumordnung – welche gem. § 1 Abs. 1 TROG 2011 der geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes diene und die Interessen der Wirtschaft, der Umwelt- und der Sozialverträglichkeit ausgewogen berücksichtige - wie auch der örtlichen Raumordnung. Insbesondere werde durch die geplante Straßenführung gegen die Sozialverträglichkeit verstoßen, da durch die geplante Straßenführung ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht der Ärztekammer für Tirol stattfinde. Die geplante Straßenführung verstoße zudem gegen die im Tiroler Raumordnungsgesetz geforderte sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens und gegen den sparsamen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen. Die Ärztekammer für Tirol sei sich dessen bewusst, dass sie gegenüber der Allgemeinheit aufgrund übergeordneter Interessen gewisse Nachteile in Kauf nehmen müsse. Daher erhebe sie keine Einwendung gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes, mit der die Gemeinde im Bedarfsfall die Zufahrtsstraße verbreitern könne. Es handle sich zwar ebenfalls um einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Ärztekammer für Tirol, der aber als nicht unverhältnismäßig akzeptiert werde. Anders verhalte es sich mit der geplanten Straßenführung mitten durch Gp 40. Hier handle es sich um einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht. Dieser sei gesetzwidrig und auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Es liege keine der drei in § 53 Abs. 1 TROG 2011 genannten Voraussetzungen für die Festlegung des Straßenverlaufes vor. Die geplante Straße sei weder für den örtlichen Verkehr der Gemeinde oder größerer Teile der Gemeinde noch für die Herstellung der Verbindung zwischen benachbarten Gemeinden oder zwischen größeren Teilen der Gemeinde noch für die in einem örtlichen Raumordnungsinteresse der Gemeinde gelegenen Erschließungen, insbesondere für die Hapterschließung des Baulandes, erforderlich. Für den örtlichen und großräumigen Verkehr seien bereits genügend Straßen im Gebiet vorhanden. Für Erschließungen, insbesondere die Hapterschließung des Baulandes, ist die geplante Straße ebenfalls nicht erforderlich, da das umliegende Bauland durch bestehende Straßen bereits erschlossen sei. Da keiner der gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 genannten Gründe gegeben sei, sei die entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan gesetzwidrig. Es wird beantragt, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes unterbleiben solle.

Ad Stellungnahme:

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme:

Die im gegenständlichen Änderungsplan getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Querverbindung parallel zur Haller Straße resultieren aus Überlegungen zur Gesamterschließung des Bereiches im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Park + Ride-Anlage unmittelbar an der Bahntrasse. Das Grundstück der Ärztekammer weist in der Nord-Süd-Richtung eine Tiefe von ca. 95 m auf. Unter Abzug der Park + Ride-Anlage verbleiben ca. 75 m. Bei einer mittigen Führung einer Erschließungsstraße im Bereich der Gp 40 ergibt sich eine nutzbare Grundstückstiefe von im Mittel ca. 34 m nördlich und südlich, was für eine gewerbliche Nutzung durchaus zweckmäßig ist. Eine Situierung der Erschließungsstraße direkt nördlich der Park + Ride-Anlage wird für weniger günstig erachtet, da dann einerseits eine übergroße Grundstückstiefe, die unter Umständen eine zusätzliche Erschließung erfordert, verbleibt und die Kreuzung mit der bestehenden Straße Heiligkreuzer Feld verkehrstechnisch ungünstig knapp neben der Zufahrt zum Park + Ride-Parkplatz liegt. Im Sin-

ne einer geeigneten Erschließung auch für den nichtmotorisierten Verkehr (Fußgänger, Radfahrer) ist neben der bestehenden Nord-Süd-Erschließung auch eine Ost-West-Verbindung im ggst. Bereich erforderlich, die sinnvollerweise gleichzeitig der Erschließung der beidseitig angrenzenden Grundstücke dient.

Der Einwand, dass die geplante Straße nicht den Bestimmungen des § 53 Abs. 1 TROG 2011 entsprechen würde, ist nicht berechtigt, da die geplante Straße durchaus dem in § 53 Abs. 1 lit c genannten Funktion der in einem örtlichen Raumordnungsinteresse der Gemeinde gelegenen Erschließung, insbesondere der Haupteerschließung des Baulandes, dient.

Im Zusammenhang mit der Baulandwidmung und baulichen Nutzung des ggst. Areals ist eine kleinräumige Verschiebung der Straßentrasse durchaus möglich, sofern dies im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung sinnvoll ist. An der Berücksichtigung einer Straßentrasse in Ost-West-Richtung im ggst. Bereich ist aber aus raumplanungsfachlicher und verkehrstechnischer Sicht festzuhalten, wobei mit der vorgesehenen Trasse eine unter den derzeitigen Gegebenheiten sinnvolle Anordnung gegeben ist.

Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme:

Es wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol entsprechend den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.

Umwidmung

Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 1235 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 363 m²) von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 108, KG Heiligkreuz II, (rund 35 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 108, KG Heiligkreuz II (rund 168 m²) von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 109, KG Heiligkreuz II, (rund 28 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 109, KG Heiligkreuz II, (rund 149 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 110, KG Heiligkreuz II (rund 181 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 111, KG Heiligkreuz II, (rund 80 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 112, KG Heiligkreuz II, (rund 14 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1180, KG Hall, (rund 78 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1181/1, KG Hall, (rund 51 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1181/2, KG Hall, (rund 11 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1182, KG Hall, (rund 66 m²) von Sonderfläche Kleingartenanlage, Grünanlage (SKlgGr) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1183, KG Hall, (rund 48 m²) von Sonderfläche Kleingartenanlage, (SKlg) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1184, KG Hall, (rund 7 m²) von Sonderfläche Kleingartenanlage, (SKlg) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1202, KG Hall, (rund 2 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1214, KG Hall, (rund 2 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

Sowie

Grundstück 27, KG Heiligkreuz II, (rund 41 m²) von Sonderfläche Gärtnerei, (SGä) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 29, KG Heiligkreuz II, (rund 24 m²) von Sonderfläche Gärtnerei, (SGä) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 34, KG Heiligkreuz II, (rund 58 m²) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs.2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 37, KG Heiligkreuz II, (rund 130 m²) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs.2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 38, KG Heiligkreuz II, (rund 17 m²) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs.2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 39, KG Heiligkreuz II, (rund 5 m²) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs.2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine

Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 40, KG Heiligkreuz II, (rund 1192 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 61, KG Heiligkreuz II, (rund 56 m²) von Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-5) gem. § 51 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

7.

Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12j)

betreffend Gste 3753/1, 3756/1, 3757/1, 3758, 3766, 3768, 3769, 3772, 3773/1, 3773/2, 3776, 3777, 3780, 3784, 3785, 3794/1 und 3800, alle KG Heiligkreuz I

DI Rauch trägt diese Angelegenheit vor.

Sachverhalt:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011

sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
- Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächen-deckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
- Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 04.11.2015 die Erlassung des ggst. Entwurfes.

Antrag:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 3753/1, 3756/1, 3757/1, 3758, 3766, 3768, 3769, 3772, 3773/1, 3773/2, 3776, 3777, 3780, 3784, 3785, 3794/1 und 3800, alle KG Heiligkreuz I, ist in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 23.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bodenordnung (ha eingelangt am 22.10.2015):

Inhalt der Stellungnahme:

Die Abteilung Bodenordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung teilt mit, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes abzulehnen sei, da durch die Änderung die Neueinteilung der Grundstücke im gegenständlichen Bereich massiv erschwert bzw. sogar verunmöglicht werde. Im Zusammenlegungsverfahren Thaurer Felder bestehe für die Stadt Hall die Möglichkeit, die benötigten Teilflächen im Zuge der Neueinteilung so abfinden zu lassen, dass diese dem bestehenden Straßengrundstück zugeteilt werden könnten. Die Stadt Hall könnte somit über das Zusammenlegungsverfahren Eigentümerin der benötigten Teilflächen werden. Voraussetzung dafür sei, dass die Stadt Hall den erforderlichen Grund

im Zuge des Verfahrens erwerben oder einbringen. Es besteht die Möglichkeit, die erforderliche Fläche von rd. 108 m² aus dem Besitzstand des Landeskulturfonds im Zuge des Verfahrens zu erwerben und für diesen Zweck einzubringen.

Ad Stellungnahme:

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme:

Nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Hall i.T. betrifft die Stellungnahme der Abteilung Bodenordnung den Planungsbereich westlich der Thaurer Straße (354-2015-00025, 12j). Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplans eine Festlegung des gegenständlichen Bereiches als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 erfolgt. Die Flächenwidmung wird nicht geändert. Die Festlegungen hinsichtlich geplanter Verkehrsflächen im Flächenwidmungsplan befinden sich auch im Umlegungsgebiet im Kompetenzbereich der Stadtgemeinde.

Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme:

Es wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen. Das Ansuchen um Berücksichtigung und Abfindung der erforderlichen Teilflächen für die Wegverbreiterung sollte allerdings trotzdem an die Abteilung Bodenordnung gestellt werden, da dies eine sinnvolle und zielführende Möglichkeit zum Erwerb der für die Straßenverbreiterung benötigten Flächen darstellt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol entsprechend den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.

Umwidmung

Grundstück 3753/1, KG Heiligkreuz I, (rund 60 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3758, KG Heiligkreuz I, (rund 23 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3766, KG Heiligkreuz I, (rund 13 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3768, KG Heiligkreuz I, (rund 20 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3769, KG Heiligkreuz I, (rund 12 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3772, KG Heiligkreuz I, (rund 14 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3773/1, KG Heiligkreuz I, (rund 8 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3773/2, KG Heiligkreuz I, (rund 9 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3776, KG Heiligkreuz I, (rund 16 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3777, KG Heiligkreuz I, (rund 11 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3780, KG Heiligkreuz I, (rund 2 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3784, KG Heiligkreuz I, (rund 5 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3794/1, KG Heiligkreuz I, (rund 115 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3800, KG Heiligkreuz I, (rund 114 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Auf Anregung von StR Dr. Haslwanger wird aus formalen Gründen die Behandlung von TOP 9. vor TOP 8. gezogen.

9.

**Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2015)
betreffend Gst 310 sowie Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1,
316/2 und 324, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße**

DI Rauch trägt diese Angelegenheit vor.

Sachverhalt:

Die Liegenschaftsstiftung der Diözese Innsbruck ist Eigentümerin der Gste .441, .442, .443, 316/1, 316/2, 324 und 310. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol ist Eigentümerin der Gst 1105 (Parzelle des ehemaligen Baubaches). Das Land Tirol beabsichtigt, im Bereich des Gst 310 sowie im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324 Neubauten für die Fachberufsschule für Gärtner, Pflasterer und Flo-

risten zu errichten. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol erforderlich.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 04.11.2015 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Beschlussfassung.

Antrag:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Gst 310 sowie Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 23.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Aufhebung der sonstigen Freihaltefläche FS-3 (Klostergärten) und die Festlegung der Entwicklungssignatur S4 im Bereich des Planungsgebietes (rd. 6.078 m²)

Die Entwicklungssignatur S4 enthält folgende Festlegungen:

- **Zeitzone z1: unmittelbarer Bedarf**
- **Index S4: Vorwiegend Sondernutzung: Schul- und Bildungseinrichtungen**

Dichtezone D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

8.

Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 14)

betreffend Gst 310 sowie Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße

DI Rauch trägt diese Angelegenheit vor.

Sachverhalt:

Die Liegenschaftsstiftung der Diözese Innsbruck ist Eigentümerin der Gste .441, .442, .443, 316/1, 316/2, 324 und 310 und die Stadtgemeinde Hall in Tirol ist Eigentümerin des Gst 1105 (Parzelle des ehemaligen Baubaches). Das Land Tirol beabsichtigt, im Bereich des Gst 310 sowie im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324 Neubauten für die Fachberufsschule für Gärtner, Pflasterer und Floristen zu errichten. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 04.11.2015 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Änderung.

Antrag:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 14) im Bereich der Grundstücke Gst 310 sowie Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2

und 324, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 23.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Teilfläche des Gst .441, KG Hall, (rund 2 m²) von Sonderfläche Kloster, Schule (SKISch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche des Gst .442, KG Hall, (rund 105 m²) von Sonderfläche Kloster, Schule (SKISch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche des Gst .443, KG Hall, (rund 877 m²) von Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2011 [iVm. § 43 Abs. 7 TROG 2011] in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche des Gst 1105, KG Hall, (rund 115 m²) von Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2011 [iVm. § 43 Abs. 7 TROG 2011] in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche des Gst 1105, KG Hall, (rund 133 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Gst 310, KG Hall (rund 365 m²) von Sonderfläche Kloster, Schule (SKISch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche des Gst 316/1, KG Hall, (rund 1139 m²) von Sonderfläche Kloster, Schule (SKISch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche des Gst 316/1, KG Hall, (rund 1084 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche des Gst 316/2, KG Hall, (rund 668 m²) von Sonderfläche Kloster, Schule (SKISch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche des Gst 324, KG Hall, (rund 1590 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

10.

**Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 5/2015)
betreffend eine Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, Kaiser-Max-Straße**

DI Rauch trägt diese Angelegenheit vor.

Sachverhalt:

Das Land Tirol beabsichtigt, auf einer Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, Neubauten für die Fachberufsschule für Gärtner, Pflasterer und Floristen zu errichten. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol erforderlich.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 04.11.2015 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Beschlussfassung.

Antrag:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 322/2, KG Hall, ist in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 23.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche und Festlegung der Entwicklungssignatur S4 im Bereich des Planungsgebietes (rd. 3976 m²)

Die Entwicklungssignatur S4 enthält folgende Festlegungen:

Zeitzone z1: unmittelbarer Bedarf

Index S4: Vorwiegend Sondernutzung: Schul- und Bildungseinrichtungen

Dichtezone D2: mittlere Dichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

11.**Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 20/2015)
betreffend Gst 221/40 und Gst 221/54, beide KG Hall, Aichheim**

DI Rauch trägt diese Angelegenheit vor.

Sachverhalt:

Der auf Gp 221/54 bestehende Teil des Wohnhauses soll aufgestockt und ein Lift zugebaut werden. Zu diesem Zubau wurden vom Eigentümer mehrere Entwürfe erstellt und im Finanz- und Raumordnungsausschuss der Stadt Hall und in der Stadtverwaltung intensiv diskutiert, um eine ortsbildverträgliche Gestaltung (ganzheitlicher Entwurf für das bestehende Doppelhaus) zu gewährleisten. Mittlerweile wurde ein den Intentionen der Ortsplanung und den Anforderungen der Stadt Hall ausreichend entsprechender Entwurf der Aufstockung erarbeitet. Dessen Realisierung setzt den Ersatz des bestehenden Bebauungsplanes durch einen neuen Bebauungsplan voraus, der auch sicherstellen soll, dass das akkordierte Projekt und nicht eine weniger geeignete Variante realisiert wird. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzungen vom 04.11.2015 mit der Angelegenheit und befürwortete gegenständlichen Bebauungsplan einstimmig.

Antrag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich Gst 221/40 und Gst 221/54, beide KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 20/2015) gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Schramm-Skoficz äußert, in die ersten Planungen auch einbezogen gewesen und trotz erfolgter Abänderungen dagegen zu sein.

StR Dr. Haslwanger weist darauf hin, dass in der Tagesordnung „Neuerlassung“ des Bebauungsplanes angeführt sei, es sich antragsgemäß jedoch um eine „Änderung“ handle, das gehöre geändert. Sie widerspreche DI Rauch, finde entgegen dessen Ausführungen den Entwurf keinesfalls akzeptabel, man solle sich an den bestehenden Bebauungsplan halten. Die Massivität und die Höhe seien nicht nachzuvollziehen, die Interessen der Nachbarn nicht berücksichtigt, man werde nicht zustimmen.

GR Meister möchte von DI Rauch wissen, ob die Verringerung der Sonneneinstrahlung für die Nachbarn überprüft worden und die Abstände zur Straße eingehalten seien.

DI Rauch verneint ersteres, wobei sich zu den Nachbarn ein Abstand von ca. 12 Metern ergebe. Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes sei im Interesse der Nachbarn. Im bestehenden Bebauungsplan würde ein Dreigeschossbau und eine höhere Dichte ermöglicht, durch die Änderung des Bebauungsplanes erfolge die Reduzierung um ein Stockwerk

und auch der Dichte. Aus fachlicher Sicht sei dies vertretbar, wobei die Nachbarn im Auf-lageverfahren Stellungnahmen einbringen könnten.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (davon 3 Stimmenthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

12.

Verordnung 30 km/h- Beschränkung Scheidensteinstraße – Kathreinstraße

Im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Radverkehr wird von der Stadtgemeinde Hall in Tirol noch im Jahre 2015 die Radroute vom Stadtzentrum bis zum Freischwimmbad über die Straßenzüge Kathreinstraße- Scheidensteinstraße unter Einbeziehung des östlichen Teiles der Trientlstraße eingerichtet. Das verkehrstechnische Gutachten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Huter-Hirschhuber OG empfiehlt im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vor allem der Radfahrer) eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in diesem Bereich zu verordnen.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Innerhalb der Frist sind folgende Stellungnahmen bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingelangt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck:
Schreiben vom 12.11.2015: Es wird kein Einwand erhoben.

Es sind keine weiteren Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf eingelangt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass keine Einwände bestehen.

Antrag:

Auf dem Straßenverlauf Kathreinstraße - Speckbacherstraße/Sewerstraße (zwischen dem westlichen Ende der Kathreinstraße und dem östlichen Beginn der Scheidensteinstraße) – Scheidensteinstraße – Trientlstraße (östlicher Teil), im Bereich zwischen 16m östlich der östlichen Grenze der Gp. 202/1 und der westlichen Grundgrenze der Gp. 874/1 (ca. 37m östlich der Fahrschule Sappl) wird laut beiliegendem Verordnungsentwurf das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

GR Meister äußert, es wäre ihr ein Bedürfnis, auch aus Sicht der Radfahrer, im Zusammenhang mit dem Radweg weitere Parkplätze zu entfernen, um die Sicherheit zu steigern. Zwei Autos kämen da nicht aneinander vorbei.

GR Schramm-Skoficz ist für sichere Radwege. Sie habe aber mit dem, was da jetzt aufgemalt sei, keine Freude. Sie habe sich erkundigt, so kurze „30iger“-Abschnitte hätten keinen Sinn, wenn im restlichen Stadtgebiet kein „30iger“ sei. Das sei kein sicherer Weg. Sie könne sich dem nicht anschließen.

Bgm. Dr. Posch führt aus, dass man von einem Radweg zum Schwimmbad rede, seit sie im Gemeinderat sei. Jetzt gebe es ihn. Das Problem sei, mit den vorgegebenen Flächen auskommen zu müssen. Gegenseitige Rücksichtnahme sei immer erforderlich. Das Projekt sei vom Gutachter befürwortet. Die Markierungen entsprächen den Vorschriften.

GR Mag. Blaha ist nach vielen Perioden des Redens stolz, dass das vorliegende Projekt am Ende dieser Gemeinderatsperiode umgesetzt werde. Man habe es sich nicht leicht gemacht und viele Varianten geprüft. Dies sei die Beste. Neben der „30iger“-Beschränkung solle auch ein zusätzlicher Radarkasten samt zusätzlichen Radarstandorten zum Einsatz gelangen, es gebe auch weitere Maßnahmen. Dies sei der gangbarste und einfachste Weg. Die 30 km/h-Beschränkung sei auch lärmtechnisch vorteilhaft. Dies werde nicht der letzte „30iger“ in Hall sein.

GR Schramm-Skoficz wünscht sich einen mutigen Schritt. Weitere Teile der Stadt sollten als Share-Zonen mit „30iger“-Beschränkung ausgerichtet werden. Dies sei kein Radweg, sondern ein Mehrzweckstreifen. Es müssten mehr Straßen geben, wo alle Verkehrsteilnehmer gleichwertig seien.

Vbgm. Mimm will das nicht als „Notlösung“ bezeichnen. Im Sommer seien schon einige Radfahrer am Weg. Es gehe auch um die Achtsamkeit der PKW-Lenker. Mut sei schon möglich, aber dazu wären auch Grundablösungen erforderlich, es sei sehr schwer, in der Stadt vernünftige Radwege zu finden. Er stimme der gegenständigen Geschwindigkeitsbeschränkung zu, das sei eine Rennstrecke.

StR Dr. Haslwanger schließt sich GR Schramm-Skoficz vollinhaltlich an. Dies sei ein Mehrzweckstreifen und kein Radweg. Ihre Frage, ob es dafür eine Verordnung gebe, wird von Bgm. Dr. Posch bejaht.

StR Dr. Haslwanger vermutet, dass ein Mehrzweckstreifen, kein Radweg verordnet worden sei. Dies sei Stückwerk, kein Beitrag für erhöhte Sicherheit, im Gegenteil. Sie würde nicht zustimmen.

GR Faserl ruft in Erinnerung, dass über die 30 km/h-Beschränkung geredet werde, und nicht über einen Radweg. Als Berufskraftfahrer kenne er vergleichbare Situationen in anderen Gemeinden und sei überzeugt, dass dies funktionieren werde.

GR Mag. Blaha erläutert, dass auch über einen ausgewiesenen Radweg samt erforderlichen Grundablösungen diskutiert worden sei, wobei angesichts von 130 Grundeigentümern dies kaum umsetzbar und zusätzlich von entsprechender Dauer wäre. Es werde nun ein weiterer Baustein umgesetzt. Er verweist auf eine Presseaussendung der Grünen Wiener Vizebürgermeisterin Vassilakou betreffend Sharrows und Mehrzweckstreifen. Was für Wien gut sei, werde für Hall auch gut sein.

Vbgm. Nuding lobt das vorliegende Projekt als beste Lösung. Bei vielen Stellen wäre eine Grundablösung gar nicht möglich. Mit der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung wäre auch der Umwegverkehr eingedämmt.

GR Teyml kann den Ausführungen von GR Schramm-Skoficz und StR Dr. Haslwanger zwar folgen, sieht das aber als Anfang und Versuch und wird zustimmen. Wenn dieser Versuch nicht hinlaue, müsse man wieder darüber reden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 4 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) mehrheitlich genehmigt.

13.**Anträge der „Grünen Hall“ vom 07.07.2015 – Aufhebung des GR-Beschlusses vom 06.05.2015 bezüglich der Spange Hall Ost sowie Informationen an das Land Tirol betreffend des Erfordernisses eines Mobilitätskonzeptes für die gesamte Region**

Der gegenständliche Antrag der „Grünen Hall“ wurde in der 39. Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2015 unter TOP 25.4. eingebracht:

An den Gemeinderat

Betrifft: Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der Spange Hall Ost vom 6.5.2015

Die Grünen Hall stellen gemäß § 41 Abs. 1 TGO den

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses des Mobilitätskonzeptes Hall Ost.

vom 6.5.2015

Begründung erfolgt in einem **2. Antrag**:

Der Gemeinderat möge beschließen

Die Stadt Hall möge dem Land mitteilen, dass wir ein Mobilitätskonzept für die gesamte Region brauchen, also Hall, Absam, Mils, Thaur, Rum, Volders, Ampass und Tulfes. Dafür soll auch ein Verkehrskonzept erstellt werden unter Berücksichtigung des Öffentlichen Nahverkehrs und der gesamten Mobilität.

Weiters soll dies unter verstärkter Einbindung der Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden passieren.

Begründung:

Da sich die Milser Bevölkerung klar gegen den derzeitigen Bau der Spange Ost ausgesprochen hat, fordert das Land Vorschläge von uns Gemeinden.

Wir brauchen dringend ein Verkehrskonzept für die gesamte Region mit Verkehrsstromanalysen,

und in weiterer Folge ein echtes Mobilitätskonzept, das nicht nur den Straßenverkehr, sondern auch den Öffentlichen Nahverkehr, die Radwege und Fußwege beinhaltet.

Weiters braucht es dafür auch eine breite Einbindung der Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden.

Es liegt diesbezüglich folgender **Antrag** von Bgm. Dr. Posch vor:

„Antrag:

Der Antrag der Grünen Hall vom 07.07.2015 betreffend „Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der Spange Hall Ost vom 06.05.2015“ wird abgelehnt.

Der Antrag der Grünen Hall vom 07.07.2015 mit dem Inhalt, „Die Stadt Hall möge dem Land mitteilen, dass wir ein Mobilitätskonzept für die gesamte Region brauchen, also Hall, Absam, Mils, Thaur, Rum, Volders, Ampass und Tulfes. Dafür soll auch ein Verkehrskonzept erstellt werden unter Berücksichtigung des Öffentlichen Nahverkehrs und der gesamten Mobilität. Weiters soll dies unter verstärkter Einbindung der Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden passieren“, wird abgelehnt.

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 06.05.2015 den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Mobilitätskonzeptes Hall-Mils getroffen. Ich sehe dies als klaren Auftrag des Gemeinderates zur verkehrsmäßigen Entlastung der Haller Bevölkerung, wofür ich mich auftragsgemäß auch weiterhin vehement einsetze und auch gegenüber dem Land Tirol für eine regionale Verkehrslösung eintrete.

Der gefasste Grundsatzbeschluss ist dabei ein starkes Signal an das Land Tirol, die Stadtgemeinde Hall in Tirol in ihrem Begehren das Verkehrsaufkommen in Hall in Tirol, insbesondere um den Unteren Stadtplatz zu reduzieren, zu unterstützen.

Der 2. Antrag wird abgelehnt, da sich der Vorschlag auf ein Mobilitätskonzept auch auf Gemeindegebiete südlich des Inn bezieht, welche auf die Verkehrsbelastung in Hall in Tirol einen nur untergeordneten Einfluss haben, da sich das hochrangige Verkehrsnetz und dessen Anbindung südlich des Inn befindet.

Die Antragsteller können jedoch versichert sein, dass ich mit dem Land Tirol ständig in Kontakt bin mit der Forderung nach einem Verkehrskonzept für die gesamte Region.“

Der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss hat diesen Antrag von Bgm. Dr. Posch am 22.10.2015 mehrheitlich befürwortet.

GR Schramm-Skoficz weist auf die Intentionen ihres damaligen Antrages hin, sie habe nach der erfolgten Besprechung in der Landesbaudirektion das Gefühl, dass das Mobilitätskonzept und die Spange Hall-Ost noch nicht vom Tisch seien, deshalb sei ihr erster Antrag wichtig. Auf den zweiten Teil des Antrages würden sie nach wie vor beharren.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass auf ihre Initiative bekanntlich beim Land eine Strategiegruppe eingerichtet worden sei, die erste Sitzung habe schon stattgefunden. Auch die Planungsverbandsgemeinden würden eingeladen, Vertreter zu entsenden, und es werde geprüft, wie die Bevölkerung einzubinden sei. Sie verweist auf ihren Abänderungsantrag zu TOP 16.; der diesem zugrunde liegende Antrag von „Für Hall“, dass die Stadt den Gesamtplanungsaufwand der Region übernehmen solle, erachte sie als überschießend. Sie möchte wissen, ob mit ihrem vorliegenden Abänderungsantrag zu TOP 16. der Antrag der Grünen erledigt werden könne. Sie könnte dann gegebenenfalls ihren Abänderungsantrag entsprechend modifizieren.

Auf die Frage von Vbgm. Mimm, ob der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates von 06.05.2015 obsolet sei, weil dies auch für das Projekt zutreffe, erinnert Bgm. Dr. Posch daran, dass das Mobilitätskonzept nicht nur aus der Spange Hall-Ost, sondern auch aus Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, der Radwege etc. bestehen habe.

Im Endeffekt wird über den vorliegenden **Antrag von Bgm. Dr. Posch auf Ablehnung der gegenständlichen Anträge der Grünen Hall vom 07.07.2015** abgestimmt.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Dr. Posch wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt und somit werden die zwei Anträge der Grünen Hall vom 07.07.2015 abgelehnt.

14.**Antrag von „Für Hall“ vom 07.07.2015 – Erstellung eines Radwegkonzeptes**

Der gegenständliche Antrag von „Für Hall“ wurde in der 39. Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2015 unter TOP 25.11. eingebracht:

An den

Gemeinderat

Betrifft: Erstellung eines Radwegkonzeptes

Die unterfertigten Gemeinderätinnen stellen gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001 den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

Die Ausarbeitung eines innerstädtischen Radwegkonzeptes.

Begründung:

Zur Begründung braucht man eigentlich nichts aufzuführen sondern nur auf den Ist-Zustand zu verweisen, der sich in 2 nicht verbundenen Abschnitten darstellt, welche teilweise auch nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, so gibt es gemeinsame Bereiche für Fußgänger und Radfahrer, die nicht einmal 1 m breit sind, und die ohne Konzept vom Irgendwo ins Nirgendwo führen.

Es liegt diesbezüglich folgender **Antrag** von Bgm. Dr. Posch vor:

„Antrag:

Der Antrag von FÜR HALL vom 07.07.2015 – Erstellung eines Radwegkonzeptes wird abgelehnt.

Begründung:

Für die Stadtgemeinde Hall in Tirol gibt es bereits ein Radverkehrskonzept, welches im Jahr 2011 vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter/Hirschhuber OG, Sewerstraße 63, 6060 Hall in Tirol, auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 02.03.2011 (siehe Beilage) erstellt wurde. Dieses wurde dann in der Gemeinderatssitzung vom 03.07.2012 den MandatarInnen präsentiert. Seitdem wird sukzessive an der Umsetzung des Projektes gearbeitet. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die derzeit stattfindenden Baumaßnahmen für den Abschnitt Kathreinstraße-Schwimmbad (Umsetzung der Plannummern 7 und 8 des Konzeptes). Die Realisierung erfolgt dabei je nach technischen, rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten.“

Der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss hat diesen Antrag von Bgm. Dr. Posch am 22.10.2015 mehrheitlich befürwortet.

StR Dr. Haslwanger wiederholt ihre Frage an Bgm. Dr. Posch, ob es beim Kurhaus eine Verordnung eines Radweges gebe.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass der damalige Bauamtsleiter nach Einholung entsprechender Informationen die Markierungen anbringen habe lassen, sie werde das klären.

StR Dr. Haslwanger bezeichnet dies als Chaos, sie habe schon vor drei Wochen bislang ergebnislos nachgefragt. Der Radweg beim Kurhaus widerspreche den Vorschlägen des Verkehrsplaners Hirschhuber. Es gebe keinen Radweg in Hall. Die Abstimmung sei formal sowohl in den Ausschüssen als auch im Gemeinderat ein Kabarett. Man habe erst am 09.11.2015 das Protokoll des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses vom Juni bekommen. Über ihren Antrag sei nicht abgestimmt worden. Es würden immer Gegenanträge eingebracht. Sie habe sich heute bei der Gemeindeabteilung erkundigt, und die dortige Leiterin

Mag. Salcher habe ihr bestätigt, dass über ihren Antrag nicht abgestimmt worden sei, auch nicht im Ausschuss. Das sei ein Tohuwabohu.

Bgm. Dr. Posch ist anderer Ansicht: Die Angelegenheit stehe auf der Tagesordnung, und es gehe um den Inhalt des Antrages. Sie erwähnt, dass die Trassenführung über den Kurplatz über Anregung von GR Schramm-Skoficz erfolgt sei, um einer gefährlichen Querung der Bruckergasse auszuweichen.

GR Schramm-Skoficz distanziert sich von dieser Äußerung. Sie habe sich damals das Radwegkonzept angeschaut und angesichts der Gefahrenstelle für Kinder in der Bruckergasse Alternativen angeregt. Sie habe gesagt, das müsse sich ein Verkehrsexperte anschauen, der Verkehrsexperte habe gesagt, das sei nicht passiert.

Vbgm. Nuding bekräftigt, dass die Markierung der damalige Bauamtsleiter veranlasst habe, der sich fachlich erkundigt und das überprüft habe. Zu StR Dr. Haslwanger gewandt, führt er aus, dass dieses Tohuwabohu StR Dr. Haslwanger im Ausschuss selbst veranlasst habe. Wenn es einen Abänderungs- oder Gegenantrag gebe, müsse darüber abgestimmt werden.

StR Dr. Haslwanger verweist wiederum auf Frau Mag. Salcher, wonach über ihren Antrag abgestimmt werden müsse.

GR Zechberger merkt an, dass er beim Abstimmungsprocedere auch Widersprüche sehe.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Dr. Posch wird mit 14 Stimmen gegen 4 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt und somit der Antrag von FÜR HALL vom 07.07.2015 abgelehnt.

StR Dr. Haslwanger, GR Weiler und GR Meister nehmen an der Abstimmung nicht teil.

StR Dr. Haslwanger äußert zur Abstimmung, dass ihre Fraktion hier „kein Erklären abgeben wolle“. StADir. Dr. Knapp merkt an, dass die Tiroler Gemeindeordnung als Abstimmungsverhalten lediglich die Zustimmung, die Ablehnung oder die Stimmenthaltung kenne, und im Gegenstandsfall somit an der Abstimmung nicht teilgenommen werde.

15.

Antrag von „Für Hall“ vom 07.07.2015 – Straßenerhaltung

Der gegenständliche Antrag von „Für Hall“ wurde in der 39. Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2015 unter TOP 25.11. eingebracht:

An den
Gemeinderat

Betrifft: Straßenerhaltung

Die unterfertigten Gemeinderätinnen stellen gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001 den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

Aufgrund des Umstandes, dass sich das Straßennetz in Hall in einem sehr schlechten Zustand befindet, sind nachstehende Maßnahmen dringend erforderlich:

- Die Erfassung des Straßennetzes im Zuge einer Bestandsaufnahme sowie eine Befundaufnahme über den Zustandswert und das Ausmaß und die Strukturierung der Sanierung der Straßenverkehrsanlagen.
- Die Erstellung einer fundierten Erhaltungsplanung, welche einen zielgerichteten und nachhaltigen Werterhalt der Straßenverkehrsanlagen ermöglicht.
- Die erforderlichen Investitionen so zu tätigen, dass eine effiziente und wirtschaftlich nachvollziehbare Planung einen größtmöglichen Nutzen für den Straßenerhalter, die Benutzer und die Anrainer zum Ziel hat, weiters diese im nächsten Budget zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Stadtgemeinde Hall ist nach gültigem Recht verpflichtet, ihre Straßen, Geh- und Radwege sowie öffentlichen Flächen so zu erhalten, dass ihr Zustand nicht Ursache für Personen- und/oder Sachschäden sein kann. Die Straßenerhaltung umfasst alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und des Gebrauchswerts von Verkehrsflächen einschließlich der Nebenflächen sowie der Umweltverträglichkeit dienen.

Da Straßen und Wege eine begrenzte Lebensdauer haben, spart eine rechtzeitige Instandhaltung hohe Folgekosten und trägt zur Erhöhung der Sicherheit und der Lebensqualität bei.

Da die Mittel, die für den Erhalt des Straßennetzes zur Verfügung stehen, aufgrund des Umstandes, dass auch andere Bereiche wachsende Ansprüche stellen, begrenzt sind, ist es erforderlich, den Mittelbedarf für den Erhalt der Straßenverkehrsanlagen objektiv zu ermitteln und auf transparente und nachvollziehbare Weise darzustellen. Zudem gilt es, die Konsequenzen von fehlenden Mitteln aufzuzeigen.

Da das Straßennetz in Hall derzeit leider in einem sehr schlechten Zustand ist, sind die im Antrag bezeichneten Maßnahmen dringend erforderlich.

Dieser Antrag bezieht sich auf eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§ 41 Abs. 1 TGO 2001).

Es liegt diesbezüglich folgender **Antrag** von Bgm. Dr. Posch vor:

„Antrag:

Der Antrag von FÜR HALL vom 07.07.2015 – Straßenerhaltung wird abgelehnt.

Begründung:

Die Erfassung des Straßennetzes im Zuge einer Bestandsaufnahme ist nicht erforderlich, da bereits sämtliche Straßen und Plätze im gesamten Stadtgebiet erfasst sind. Im Bauamt gibt es für jede Straße einen dazugehörigen Verkehrs- und Straßenakt aus welchem die baulichen Gegebenheiten sowie verordnungstechnischen Grundlagen der jeweils verordneten Verkehrsbeschränkungen und der verkehrsleitenden Verkehrsmaßnahmen hervorgehen.

Die weiters im Antrag geforderte Befundaufnahme über den Zustandswert und das Ausmaß und die Strukturierung der Sanierung der Straßenverkehrsanlagen wird ebenfalls als nicht sinnvoll erachtet, zumal sämtliche Straßen im Stadtgebiet von Hall in Tirol sich in einem gebrauchstauglichen Zustand befinden. Einzige Ausnahme bildet hierbei die KR-Felder-Straße, welche im Winter in den vergangenen Jahren jeweils längerfristig für den Verkehr gesperrt werden musste, da aufgrund der Profilierung des Straßenkörpers diese zeitweilig von stehendem Wasser überflutet war und somit als zeitweilig nicht mehr gebrauchstauglich einzustufen war. Entsprechend wurde beim Land Tirol – Abteilung Bodenordnung, ein Flurbereinigungsverfahren beantragt, welches in Folge durchgeführt und die Voraussetzungen geschaffen hat, eine dem Stand der Technik entsprechende Straße herzustellen. Das Flurbereinigungsverfahren, welches im Herbst 2015 seinen Abschluss findet, hat die Voraussetzungen geschaffen, noch heuer im Spätherbst alle Maßnahmen zu setzen, welche eine dem Stand der Technik entsprechende Neuerrichtung der KR-Felder-Straße ermöglicht.

Mit den im Gemeinderat am 03.11.2015 beantragten Maßnahmen wären dann die Voraussetzungen geschaffen, die KR-Felder-Straße langfristig in einem gebrauchstauglichen Zustand erhalten zu können.

Die weiters im Antrag geforderte Erstellung einer fundierten Erhaltungsplanung, welche einen zielgerichteten und nachhaltigen Werterhalt der Straßenverkehrsanlagen ermöglicht, wird als nicht zielführend erachtet, da das gesamte Straßennetz ständig über die Mittel des laufenden Haushaltsplanes in einem gebrauchstauglichen Zustand gehalten wird.

Darüber hinaus gehende weitere werterhaltende Maßnahmen werden jährlich in den einmaligen Investitionsausgaben budgetiert. Die erforderlichen Investitionen werden bereits seit Jahren so getätigt, dass an diese einen zum größtmöglichen Nutzen für den Straßenerhalter, die Benutzer und die Anrainer zum Ziel hat.

Im Budget 2016 werden diesbezüglich auch wieder finanzielle Mittel zur laufenden Instandhaltung des Straßennetzes, sowie zur Neuanlage von Straßenkörpern vorgesehen sein.“

Der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss hat diesen Antrag von Bgm. Dr. Posch am 22.10.2015 mehrheitlich befürwortet.

Bauamtsleiter Ing. Angerer referiert anhand der Begründung des vorliegenden Antrages von Frau Bgm. Dr. Posch und erläutert die Vorgangsweisen betreffend die Straßenerhaltung im Stadtgebiet.

GR Meister weist auf ihre Frage in einer der letzten Gemeinderatssitzungen hin bezüglich des Radweges in der Pfannhausstraße und die dort vorhandenen Wurzelaufwölbungen des Asphalts.

Ing. Angerer berichtet, dass straßenbauliche Maßnahmen ein Problem für den Baum darstellen würden, der dann Schaden nähme. Die Schonung des Baumes stehe hier im Widerspruch zu einem schönen Radweg. Man könne dies durch die Aufstellung von Gefahrenzeichen bereinigen.

Auf die Frage vom GR Teyml, was es in Hinblick auf den Antrag von „Für Hall“ für einen Konflikt gebe, antwortet Bgm. Dr. Posch, dass es das Beantragte schon gebe.

GR Schramm-Skoficz erachtet die Idee hinter dem zugrunde liegenden Antrag für die Erstellung des Budgets als wichtig. Dass Löcher geflickt werden müssten, sei klar, eine Holperpiste sei aber auch kein Ziel. Ein Plan, welche Straßen in den nächsten Jahren saniert werden sollten, würde Sinn machen.

Ing. Angerer weist darauf hin, dass es diese Liste schon gebe und diese jüngst im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss und im Bauausschuss präsentiert worden sei. Wenn den Mitgliedern des Gemeinderates Schäden, insbesondere Schlaglöcher, bekannt würden, sollten sie sich bitte melden.

GR Willburger weist, zu GR Schramm-Skoficz gewandt, darauf hin, dass gemäß § 20 Straßenverkehrsordnung der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeiten den Verhältnissen anzupassen habe, dies betreffe auch Radfahrer.

GR Meister ist selbst fast täglich mit dem Rad unterwegs, auch mit dem Auto und als Fußgängerin, und äußert, bei Nacht auch mit Licht Schlaglöcher nicht rechtzeitig erkennen zu können.

StR Dr. Haslwanger weist auch hier dezidiert darauf hin, dass ihrer Meinung nach über ihren Antrag im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss nicht abgestimmt worden sei, sondern nur über den Gegenantrag. Sie wisse nicht, warum man sich gegen ihren Antrag so wehre, und verweise auf den schlechten Zustand der Straßen. Das Straßennetz solle regelmäßig saniert werden. € 100.000,- jährlich im Budget seien ein Tropfen auf dem heißen Stein, auch angesichts der notwendigen € 200.000,- für die KR-Felder-Straße. Nur Löcher flicken rei-

che nicht. Rechtzeitige Sanierungen würden Folgekosten sparen und mehr Sicherheit für die Bürger bringen. Der Antrag sei ihrer Meinung nach nicht abstimmbare, weshalb ihre Fraktion wiederum nicht an der Abstimmung teilnehmen werde.

Bgm. Dr. Posch weist neuerlich darauf hin, dass es diesen Plan ja gebe.

Ing. Angerer referiert über Straßen- und Belagssanierungen in den letzten Jahren.

GR Weiler weist – wie schon früher – neuerlich auf den schlechten Zustand des Stiftsplatzes hin. Ing. Angerer antwortet, dass die Schadstellen ausgebessert worden seien. Dies sei auch in der Salvatorgasse erfolgt.

GR Weiler dachte beim Stiftsplatz an eine Neupflasterung. Was sei mit den € 100.000,-- geplant?

Ing. Angerer erwähnt bedarfsbezogene Ausbesserungen im laufenden Haushalt, und andererseits vorgesehene einmalige Ausgaben.

Bgm. Dr. Posch unterstreicht die umfangreiche Neupflasterung in der Rosengasse, am Langen Graben und am Unteren Stadtplatz.

Vbgm. Mimm weist zum Abstimmungsprocedere hin, dass ein Ausschuss ja nur einen empfehlenden Charakter habe. Er verstehe nicht, warum man den gegenständlichen Antrag von „Für Hall“ nicht zulasse.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Dr. Posch wird mit 11 Stimmen gegen 7 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) mehrheitlich genehmigt und somit der Antrag von FÜR HALL vom 07.07.2015 abgelehnt.

StR Dr. Haslwanger, GR Weiler und GR Meister nehmen an der Abstimmung nicht teil.

16.

Antrag von „Für Hall“ vom 07.07. 2015 – Gesamtverkehrskonzept für Hall und Umgebung

Der gegenständliche Antrag von „Für Hall“ wurde in der 39. Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2015 unter TOP 25.10. eingebracht:

An den

Gemeinderat

Betrifft: Gesamtverkehrskonzept für Hall und Umgebung

Die unterfertigten Gemeinderätinnen stellen gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001 den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

Nachdem sich bei der BürgerInnenbefragung in Mils die Mehrheit der Bevölkerung gegen die Verwirklichung der Spange Ost in der geplanten Form ausgesprochen hat, hat die Stadtgemeinde Hall sich umgehend mit den umliegenden Gemeinden, insbesondere Mils, Absam und Thaur in Verbindung zu setzen und ein Gesamtverkehrskonzept unter Einbindung des öffentlichen Verkehrs für die Region zu erarbeiten, weiters sind ehestmöglich Gespräche mit der ÖBB betreffend der Verwirklichung einer S-Bahnhaltestelle für die BewohnerInnen von Schönegg, Untere Lend und Mils unter Schaffung eines park & ride Areals sowie Gespräche mit der Asfinag im Hinblick auf einen Autobahnvollanschluß auf der Höhe des Milser Gewerbegebietes zu führen.

Unabhängig davon ist es dringend erforderlich, dass die Stadtgemeinde Hall ein innerstädtisches Verkehrskonzept erarbeitet.

Begründung:

Aufgrund des Wahlergebnisses in Mils zum Thema Spange Ost fordert das Land Tirol konstruktive Lösungen der Gemeinden, damit es zu einer Verkehrsentslastung in Hall und Umgebung kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur eine Gesamtlösung mit Einbeziehung der umliegenden Gemeinden zu einer Entlastung des Verkehrs in Hall führen kann. Dabei geht es nicht nur um die Entlastung des Unteren Stadtplatzes, sondern auch um die Nord-Süd-Route von Absam und um den Westen von Hall.

Nachdem auch innerstädtisch große Bauvorhaben abgewickelt werden müssen, so wird der Gesundheitsstandort Hall in den kommenden Jahren stark ausgebaut (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hospiz, ...), muss dies bei dem jetzt schon explodierenden städtischen Verkehr berücksichtigt und hiezu Lösungen gefunden werden. Zudem werden immer mehr Wohnungen in Hall gebaut, d.h., dass die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen berücksichtigt werden müssen und der öffentliche Verkehr attraktiver gestalten werden muss.

Es liegt diesbezüglich folgender **Abänderungsantrag** von Bgm. Dr. Posch vor:

„Antrag:

In entsprechender Abänderung und Erledigung des Antrages von FÜR HALL vom 07.07.2015 betreffend „Gesamtverkehrskonzept für Hall und Umgebung“ wird Folgendes beschlossen:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol bekennt sich zu innerstädtischen und gemeindeübergreifenden Lösungsansätzen, die Verkehrsproblematik im Stadtgebiet (insbesondere die Ost-West-Achse B171 sowie die Nord-Süd-Achse über den Stadtgraben L8, jeweils mit Konzentration im Problembereich „Kreuzung am Unteren Stadtplatz“, sowie den Umwegverkehr in städtischen Wohngebieten) betreffend. Dabei sollen die Aspekte „motorisierter Verkehr, Radwegenetz, Öffentlicher Personennahverkehr und S-Bahn“ einbezogen werden.

Die Tiroler Landesregierung, vertreten durch den politischen Verkehrsreferenten und die zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, wird ersucht, den von Frau Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch bereits initiierten Gesprächsprozess zur Haller Verkehrsproblematik zügig und konsequent fortzusetzen. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Strategieguppe unter Federführung des Landes soll aus Fachleuten und politischen VertreterInnen der Gemeinden des Planungsverbandes Hall und Umgebung zusammengesetzt sein und die Möglichkeit einer BürgerInnenbeteiligung jedenfalls vorsehen.

Auf Basis der Ergebnisse der heuer beauftragten Verkehrserhebung sollen innerstädtische Verkehrsmaßnahmen gesetzt werden.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag von Für Hall vom 07.07.2015 wurde Folgendes beantragt:

Nachdem sich bei der BürgerInnenbefragung in Mils die Mehrheit der Bevölkerung gegen die Verwirklichung der Spange Ost in der geplanten Form ausgesprochen hat, hat die Stadtgemeinde Hall sich umgehend mit den umliegenden Gemeinden, insbesondere Mils, Absam und Thaur in Verbindung zu setzen und ein Gesamtverkehrskonzept unter Einbindung des öffentlichen Verkehrs für die Region zu erarbeiten, weiters sind ehestmöglich Gespräche mit der ÖBB betreffend der Verwirklichung einer S-Bahnhaltestelle für die BewohnerInnen von Schönegg, Untere Lend und Mils unter Schaffung eines park & ride Areals sowie Gespräche mit der Asfinag im Hinblick auf einen Autobahnvollanschluß auf der Höhe des Milser Gewerbegebietes zu führen.

Unabhängig davon ist es dringend erforderlich, dass die Stadtgemeinde Hall ein innerstädtisches Verkehrskonzept erarbeitet.

Für die überörtliche Verkehrsplanung ist die Tiroler Landesregierung zuständig. Abgesehen von den bereits erfolgten Beschlussfassungen des Gemeinderates betreffend die Linienänderungen des Regiobus und des Stadtbus trete ich vehement weiterhin für eine regionale Verkehrslösung beim Land Tirol ein. Zur Beurteilung langfristiger Lösungsansätze sollen unter anderem auch die aktuell durchgeführten Verkehrszählungen im Haller Stadtgebiet dienen, um Problemstellen aktuell analysieren und lösen zu können.

Ich habe mich zwischenzeitlich beim Land bezüglich der Verkehrsthematiken für die Region für die Einrichtung einer Strategiegruppe eingesetzt, welcher politische VertreterInnen der betroffenen Gemeinden und Vertreter des Landes angehören sollen, wobei auch die Möglichkeit einer BürgerInnenbeteiligung vorgesehen werden soll. Die erste Sitzung von Vertretern des Landes mit VertreterInnen der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat – in Anwesenheit des gegenständlichen Antragstellers - bereits am 06.11.2015 in der Landesbaudirektion stattgefunden.

Der vorliegende Antrag ersetzt meinen Ablehnungsantrag vom 16.10.2015, weil sich der Sachverhalt zwischenzeitlich durch die erfolgte Installierung der Strategiegruppe beim Land geändert hat. Zweckmäßig ist jedenfalls ein gemeinsames Vorgehen.“

Bgm. Dr. Posch führt aus, dass die Stadt mit dem zugrundeliegenden Antrag von „Für Hall“ die – auch finanzielle – Gesamtverantwortung für die Verkehrsproblematik der Region habe, die sich allerdings beim Land befinden solle. Anstelle des ursprünglich von ihr eingebrachten Ablehnungsantrages bringe sie nun einen Abänderungsantrag ein, der bereits ausgeteilt worden sei.

StR Dr. Haslwanger ist sich aufgrund des fehlenden Ausschussprotokolles nicht sicher, ob dort über ihren Antrag abgestimmt worden sei, glaubt aber, nur über den Ablehnungsantrag. Selbstverständlich sei die Bürgermeisterin zuständig, offenbar sei nur das Finanzielle das Problem. Offenkundig könne die Bürgermeisterin keinem ihrer Anträge zustimmen. Sie beharre auf ihrem Antrag und erhalte ihn aufrecht und verweise zum Formalen auf ihre bisherigen Wortmeldungen.

GR Meister möchte wissen, ob die „Spange Ost“ in der Form vom Tisch sei.

Bgm. Dr. Posch antwortet, sie sei beim Startgespräch in der Landesbaudirektion nicht dabei gewesen, die Botschaft des Landes sei aber, dass die „Spange“ nicht verwirklicht werden könne, da eine Gemeinde dagegen sei.

GR Schramm-Skoficz war bei der Besprechung beim Land dabei und hat das anders wahrgenommen. Demnach sei die „Spange“ als Teil eines Konzeptes zu sehen, und da seien einige - auch sie – nicht dafür gewesen. Sie habe nicht den Eindruck, dass die „Spange Hall Ost“ vom Tisch sei.

Bgm. Dr. Posch verweist auf ihre Intentionen zur Anregung der Strategiegruppe beim Land.

Vbgm. Nuding war beim Gespräch in der Landesbaudirektion dabei. Wie GR Schramm-Skoficz auch ausgeführt habe, sei von einem modularen System die Rede gewesen. Wenn

ein Modul gelöst sei, könne das nächste angegangen werden. Die Fachleute hätten gesagt, dass die „Spange“ aus ihrer Sicht die beste Lösung sei, und das man jetzt andere Lösungen finden werde.

StR Dr. Haslwanger stimmt VbGm. Nuding grundsätzlich zu, aber die Frage, ob die „Spange“ gestorben sei, habe Dr. Molzer nicht klar beantwortet. Sie habe das Gefühl, dass man jetzt die Gemeinderatswahlen abwarte. Sie wolle das - wohl aufgrund ihrer Anträge hervorgerufene - Engagement der Bürgermeisterin nicht schmälern, aber man brauche auch die Umlandgemeinden dazu. Das Problem sei, dass die Landesbaudirektion und Verkehrsplaner DI Schlosser nach sechs Jahren Arbeit das natürlich als attraktivste und beste Lösung sähen.

Bgm. Dr. Posch ist auch der Meinung, dass selbstverständlich die Umlandgemeinden einzu beziehen seien, und die Art der Einbindung der Bevölkerung zu überlegen sei.

VbGm. Nuding möchte nicht im Raum stehen lassen, dass die Bürgermeisterin angeblich nur aufgrund der Anträge der Opposition tätig geworden sei. Sie habe sofort nach dem Milser Beschluss das Land kontaktiert und mit Vehemenz die Strategiegruppe durchgesetzt.

GR Mag.^a Schmid erwähnt, dass es über ein Jahr her sei, seit die SPÖ Hall gesagt habe, die „Spange Hall Ost“ gehe nicht. Alle seien einig, dass es eine Verkehrslösung und ein Mobilitätskonzept brauche. Sie verstehe nicht, warum die ÖVP so am Grundsatzbeschluss festhalte, dies sei kein Grundsatzbeschluss zum Mobilitätskonzept, sondern zu einem Monsterprojekt.

Beschluss:

Der vorliegende Abänderungsantrag von Bgm. Dr. Posch wird mit 15 Stimmen gegen 3 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

StR Dr. Haslwanger, GR Weiler und GR Meister nehmen an der Abstimmung nicht teil.

17.

Antrag von VbGm. Mimm vom 02.06.2015 – Mobilitätskonzept Region Hall – Mils „Spange-Ost“

Der gegenständliche Antrag wurde von VbGm. Mimm in der 38. Sitzung des Gemeinderates am 02.06.2015 unter TOP 21.9. eingebracht:

Zum Mobilitätskonzept Region Hall-Mils „Spange-Ost“ wurde in der letzten GR-Sitzung der Grundsatzbeschluss mit der ÖVP Mehrheit gefasst.

In der Zwischenzeit hat sich in der Gemeinde Mils einiges in der Meinungsfindung geändert. Dies wird die Situation in Hall, sicher nicht leichter machen.

Für die Sozialdemokratie – Hall gab es mehrere Gründe, welche einen Grundsatzbeschluss derzeit nicht zugelassen haben.

Ein wesentlicher Punkt ist die Frage des Vollanschlusses zur Autobahn.

Wir konnten bislang keine vernünftige Antwort bekommen. Bei einem

40 Mill.€-Projekt ist das eine wesentliche Frage die im Vorfeld zu klären ist.

Ebenso die Frage, ob eine UVP notwendig ist.

Die Sozialdemokratie Hall stellt daher den Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Frau Bürgermeister wird beauftragt, sich bei den Verantwortlichen **der Asfinag** die genauen dementsprechenden Informationen bezüglich eines **Vollanschlusses** einzuholen.

Oder eine schriftliche verbindliche Stellungnahme der Asfinag einzuholen.

Es soll festgestellt werden welches die **verbindlich rechtlichen Gründe** es sind, warum ein Vollanschluss nicht möglich ist. Und welche Möglichkeiten bestehen, einen **Vollanschluss** erreichen.

In welchen **konkreten Zeitrahmen** ist eine Umsetzung zum **Vollanschluss** möglich.

Es ist auch die Frage zu klären: Wie hoch werden die Kosten für einen Halb-Anschluss und wie hoch für **einen Vollanschluss** sein?

Wie hoch sind die **gesamtkosten** des Mobilitätskonzeptes mit Vollanschluss?

Die Frau Bürgermeister soll mit dem Land Tirol verbindlich klären, ob eine **UVP** bei diesem vorliegenden Projekt notwendig ist.

Die Frau Bürgermeister soll mit **dem VVT verbindlich klären**, ob die **S-Bahn Station in Mils** konkret und fix geplant ist.

Kommt die S-Bahn Station auch, falls das Mobilitätskonzept **nicht in der derzeitigen Planungsphase** kommt.

Es liegt diesbezüglich folgender **Antrag** von Bgm. Dr. Posch vor:

„Antrag an den Gemeinderat

Dem Antrag von Vbgm. Mimm – SPÖ Hall - vom 02.06.2015 betreffend Mobilitätskonzept Region Hall-Mils „Spange-Ost“ kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Gemäß § 41 Abs. 1 TGO kann jedes Mitglied des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ selbstständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stellen.

In der Stellungnahme vom 2.6.2015 der Gemeindeabteilung des Landes zum von den GRÜNEN und von „FÜR HALL“ eingebrachten – und zwischenzeitlich von den AntragstellerInnen bekanntlich zurückgezogenen - Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung zur Spange Hall-Ost wurde von der Gemeindeaufsichtsbehörde diesbezüglich kein Konnex zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gesehen, sondern im Gegenteil ausgeführt, warum die Angelegenheit „Bau der Spange Hall-Ost“ keiner Volksbefragung im Sinne der §§ 61ff TGO unterzogen werden kann.

Diese Bedenken der Aufsichtsbehörde müssen sinngemäß auch auf die im vorliegenden Antrag aufgeworfenen Themenbereiche „Autobahn-Vollanschluss oder -Halbanschluss sowie deren Kosten und Umsetzungsdauer“, „Gesamtkosten des Mobilitätskonzeptes“, „UVP-Pflicht bei diesem vorliegenden Projekt“, „S-Bahn-Station in Mils“ zutreffen.

So handelt es sich hier um Projekte bzw. Projektbestandteile, bezüglich derer der Stadt weder eine behördliche, noch eine privatwirtschaftliche Aufgabe zukommt, und/oder um Projekte bzw. Projektbestandteile, die sich nicht einmal auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde befinden. Es wäre auch nicht vorstellbar, das Land, die ASFINAG, die ÖBB etc. mit Gemeinderatsbeschluss zu entsprechenden Auskünften zu verpflichten.

Alleine schon unter diesem Aspekt ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.

Nichtsdestotrotz – und auch trotz des allgemein bekannten negativen Volksentscheids in Mils zum gegenständlichen Projekt - soll auf die aufgeworfenen Fragen wie folgt eingegangen werden:

Wie der Antragsteller teilweise schon selbst anführt, liegen die Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen hier beim Land, bei der ASFINAG, beim VVT oder bei den ÖBB.

Seitens der ASFINAG liegt die schriftliche Auskunft vom 09.06.2015 vor, mit folgenden Kernaussagen:

- Die größten Entlastungen für den unteren Stadtplatz können mit den Varianten erreicht werden, welche möglichst nahe an der östlichen Gemeindegrenze von Hall situiert werden.
- Die A12 Inntal Autobahn befindet sich derzeit bereits zum Teil an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, weshalb es immer wieder zu Verkehrsüberlastungen im Abschnitt zwischen Wattens und Innsbruck kommt. Jede zusätzliche Auf- und Abfahrt in einem derart sensiblen Abschnitt stellt eine weitere Störstelle dar, welche vor allem auch im Hinblick auf lokale Verkehrsverlagerungen auf die Autobahn zu einer zusätzlichen Verschärfung der Situation führen würde.
- Bedingt durch diese Rahmenbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass für eine zusätzliche Anschlussstelle ein nicht vertretbares Genehmigungsrisiko besteht. Aus diesem Grund ist die Verlegung der Autobahnrampen von bzw. nach Kufstein auch nur optionaler Bestandteil des Gesamtprojektes. Die gewünschten Verkehrsentslastungen können auch ohne die Verlegung der Rampen erreicht werden, für die verkehrliche Abwicklung wäre die Variante mit der Verlegung der Rampen die anzustrebende Lösung.
- Im Falle einer direkten Anbindung der Verbindungsspanne an die A12 ist die Schließung der bestehenden Autobahnrampen der AST Hall Mitte von bzw. nach Kufstein erforderlich. Dies vor allem im Hinblick auf den geringen Abstand zwischen den alten und neuen Rampen sowie den betriebliche Rahmenbedingungen.

Naturgemäß können ohne konkrete tiefergehende Planungen verbindliche Kosten, für welche Projektvariante auch immer, nicht mitgeteilt werden.

Zur Frage der UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auszuführen, dass ein solches Verfahren erst bei Vorliegen eines konkreten Einreichprojektes eingeleitet werden kann. Bevor ein solches Projekt vorliegt, können zur UVP-Pflicht eines Vorhabens keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Bezüglich der angesprochenen S-Bahn-Station in Mils ist keine „konkrete und fixe“ Planung bekannt.

Ich hoffe jedenfalls, dass mit dem von mir beim Land initiierten Gesprächsprozess zur Haller Verkehrssituation erste weitergehende Schritte zur Lösung der regionalen Verkehrsproblematiken erörtert, geplant und schlussendlich auch umgesetzt werden können:

Für die überörtliche Verkehrsplanung ist die Tiroler Landesregierung zuständig, wie dies bereits anhand des bis dato erarbeiteten Mobilitätskonzeptes Hall-Mils ersichtlich ist. Abgesehen von den bereits erfolgten Beschlussfassungen des Gemeinderates betreffend die Linienänderungen des Regiobus und des Stadtbus trete ich vehement weiterhin für eine regionale Verkehrslösung beim Land Tirol ein. Zur Beurteilung langfristiger Lösungsansätze sollen unter anderem auch die aktuell durchgeführten Verkehrszählungen im Haller Stadtgebiet dienen, um Problemstellen aktuell analysieren und lösen zu können.

Ich habe mich zwischenzeitlich beim Land bezüglich der Verkehrsthematiken für die Region für die Einrichtung einer Strategiegruppe eingesetzt, welcher politische VertreterInnen der betroffenen Gemeinden und Vertreter des Landes angehören sollen, wobei auch die

Möglichkeit einer BürgerInnenbeteiligung vorgesehen werden soll. Die erste Sitzung von Vertretern des Landes mit VertreterInnen der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat – in Anwesenheit des gegenständlichen Antragstellers - bereits am 06.11.2015 in der Landesbaudirektion stattgefunden.“

Der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss hat diesen Antrag von Bgm. Dr. Posch am 09.11.2015 mehrheitlich befürwortet.

Bgm. Dr. Posch führt aus, dass sich alle von Vbgm. Mimm in seinem Antrag angesprochen Themen außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde befänden. Man habe sich diesbezüglich inhaltlich schon ausgiebig ausgetauscht, und die Themen seien bekannt.

Vbgm. Mimm bringt vor, dass sein Antrag kurz nach dem Entscheid in Mils gestellt worden sei, damals seien noch viele Fragen offen gewesen. Die Bürgermeisterin sollte Kraft ihres Amtes bei den Stellen vorstellig werden, um die Frage zu klären. Das diese Angelegenheiten nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fallen würden, sei ihm klar gewesen und nach wie vor klar, aber er sehe dies doch als Aufgabe der Bürgermeisterin. Er verweist auf die Stellungnahme der ASFINAG, wonach die A12 sich an der Grenze der Leistungsfähigkeit befinde und jede zusätzliche Auffahrt kritisch zu sehen sei. Der Landeshauptmann hätte kontaktiert werden müssen, um seinen Einfluss geltend zu machen. Wenn die Auffahrt Hall-Mitte gestrichen werden sollte, werde man das auch in der Strategieguppe besprechen können. Auch die UVP-Pflicht hätte geklärt werden können. Es sei, wie die Bürgermeisterin sage, ja einiges passiert, vielleicht auch wegen seines Antrages. Sollte jemals die „Spange Ost“ wieder auf dem Bildschirm aufscheinen, werde er sich zu wehren wissen.

Bgm. Dr. Posch zitiert aus der Begründung ihres Antrages. Der geplante Halbanschluss wäre keine zusätzliche Auffahrt gewesen, sondern die Auffahrt beim „Badl“ wäre nach Osten verlegt worden, es hätte somit keinen zusätzlichen Autobahnanschluss gegeben. Die Themen könnten jetzt in der Strategieguppe erörtert werden.

GR Teyml führt aus, dass man keine der vorliegenden Varianten ausschließen dürfe, und er interpretiere auch den Antrag der Bürgermeisterin zu TOP 16. so.

Beschluss:

Der Antrag von Bgm. Dr. Posch wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt und damit dem Antrag von Vbgm. Mimm vom 02.06.2015 nicht entsprochen.

18.

Auftragsvergaben Schulzentrum neu

Neben dem Planungsauftrag für die Architektur sind weitere Fach- und Sonderplaner für die Planungsarbeiten beim Bauvorhaben „Neubau Schulzentrum Hall in Tirol“ zu beauftragen. Jeder Planungsauftrag ist gemäß den Kriterien des Bundesvergabegesetzes auszuschreiben. Für die Erstellung der Leistungsbilder und Durchführung der Vergabeprozedere aller Fachplaner und Bauaufsichten wurde per Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2015 die GemNova DienstleistungsGmbH, Sparkassenplatz 2, 6020 Innsbruck beauftragt.

Das Planungsgewerk „Prüfstatik“ wurde im Sinne der Direktvergabe behandelt. Neun Bieter wurden zur Angebotslegung auf Basis eines Leistungsverzeichnisses eingeladen:

- Büro ZSZ Ingenieure
- Büro planTEC dr. christian Rehbichler ZT GmbH
- Büro Zoidl
- Büro baucon ZT GmbH
- Büro M + G
- Büro NZT

- Büro Jarz
- Büro Bernard Ingenieure
- Büro DI Dr. Siegfried Ebenbichler

Von nachstehenden Büros wurden Angebote eingereicht:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| – Büro baucon ZT GmbH | 25.750,-- € netto |
| – Büro Bernard Ingenieure | 49.500,-- € netto |
| – Büro DI Dr. Siegfried Ebenbichler | 64.655,31 € netto |

Mit den anbietenden Büros werden derzeit Verhandlungen betreffend den Letztpreis geführt. Des Weiteren ist von den Büros noch zusätzlich die Leistung der Bewehrungsabnahme zu erbringen, was in den Angeboten noch zu berücksichtigen ist. Um eine zeitoptimierte Vergabe zu ermöglichen, soll der Stadtrat zur Vergabe der gegenständlichen Leistung der Prüfstatik ermächtigt werden.

Antrag:

1. **Der Stadtrat wird für die Vergabe der Prüfstatik beim Bauvorhaben „Neubau Schulzentrum Hall in Tirol“ ermächtigt.**
2. **Aus den HHSt. 5/212000-010000 und HHST. 5/213000-010000 werden Mittel in der Höhe von 95.000,-- € frei gegeben. Die Aufteilung in die Bereiche Neue Mittelschule und Sonderschule erfolgt im Verhältnis der noch festzulegenden Nutzflächenanteile.**

GR Schramm-Skoficz verweist auf die Sitzung des Schulzentrum-Ausschusses mit den Architekten. Es habe sie erstaunt, dass die Architekten von Anfang an gesagt hätten, diese Schule könnte um diesen Preis nicht gebaut werden, deshalb seien nun 500 m² einzusparen. Jeder Raum werde bei der Inklusion gebraucht. Dass die Schule um diesen Preis nicht baubar sei, sei nie gesagt worden, der Baukörper werde um einen Meter schmaler, Medienräume würden gekürzt, etc. Sie wisse nicht, ob das rechtlich o.k. sei, wenn so ein Projekt ausgeschrieben und dann um 500 m² gekürzt werde.

Vbgm. Nuding antwortet, dass den Architekten gesagt worden sei, es müsse um € 16,5 Mio. gebaut werden. Die Architekten hätten am Quadratmeterpreis gezweifelt. Man verzichte nur auf zwei EDV-Räume, die heute gar nicht mehr so erforderlich seien, und die stünden zudem in der Polytechnischen Schule zur Verfügung. Manche Werkräume seien in der Planung größer, andere kleiner geworden. Die Direktoren hätten zugestimmt, und die Direktorin der Sonderschule freue sich auf diese neue Schule. Er verweist auf die Kostenschätzungen mit einer Bandbreite von +/- 15 Prozent und auf den einzuhaltenden Vertrag mit den Sprengelgemeinden mit dem Kostendeckel auf € 16,5 Millionen. Das würden die Architekten auch einhalten. Jetzt sei ja erst die Feinplanung möglich, die in vielen Sitzungen behandelt werden müsse.

GR Schramm-Skoficz sieht einen Widerspruch, dass man, bevor man genauer plane, schon Räume auslagere. Man baue zu klein, dies auch im Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung.

GR Mag.^a Schmid findet in diesem Zusammenhang wichtig, dass das Park In ein Jugendhaus bleibe, wobei sie keinen Nutzen durch Schüler ausschließen wolle.

StR Dr. Haslwanger sieht im gegenständlichen Antrag unschlüssige Angebote und Betragshöhen, was von Bauamtsleiter Ing. Angerer aufgeklärt wird.

In weiterer Folge debattieren Vbgm. Nuding und GR Weiler über die Kostenbandbreite von +/- 15 Prozent.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

19. Abgaben und Entgelte 2016

Antrag:

Die in der Beilage¹ aufgelisteten Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelte werden vom Gemeinderat beschlossen. Sofern nicht anders angeführt, gelten die Tarife ab 1.1.2016.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass diese Angelegenheit im Finanz- und Raumordnungsausschuss behandelt, und der Vorschlag allen FraktionsführerInnen zugestellt worden sei. Auf Ersuchen von Vbgm. Mimm wird eine getrennte Abstimmung wegen der Entgelte für Kindergarten und Kinderkrippe durchgeführt.

Beschluss:

Die Entgelte für Kindergärten und Kinderkrippe werden mit 17 Stimmen gegen 4 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

Die restlichen Abgaben, Gebühren und Entgelte für 2016 werden einstimmig genehmigt.

GR Mag.^a Schmid meldet sich zu Wort. Bis ein entsprechender Mehrwert für die Hundehalter beschlossen werde, spreche sie sich gegen die Höhe der Hundesteuer aus.

Antrag:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2015 betreffend die städtische Abgaben, Gebühren und Entgelte ab 1.1.2016 wird wie folgt ergänzt:

Punkt I. Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes:

Die Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken für Märkte und Veranstaltungen wird von natürlichen und juristischen Personen mit zumindest fünfjährigem Hauptwohnsitz bzw. Sitz/Betriebsstandort in Hall in Tirol nicht eingehoben.

Punkt II. Ziffer 1 lit. h: Diese Entgelte werden für den Bauern- und Adventmarkt unter Hinweis auf Punkt II. Ziffer 2 lit. k nicht eingehoben.
Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

Punkt II. Ziffer 1 lit. j: Dieses Entgelt wird von Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für das Kinder- und Jugendtraining nicht eingehoben.

Punkt II. Ziffer 1 lit. m: Diese Entgelte werden von Haller Schulen, der städtischen Musikschule, der Bezirksmusikschule, für die Proben der Laientheatergruppe „Bühne Schöneegg“ und des Gemischten Chores „Alpenklang“ nicht eingehoben.

Punkt II. Ziffer 2 lit. d bis j: Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

Punkt II. Ziffer 2 lit. l und m: Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

¹ Anmerkung: Diese Beilage befindet sich in der Anlage zu dieser Niederschrift.

- Punkt II. Ziffer 2 lit. n:** Diese Entgelte werden von Haller Traditionsvereinen, dem LCT, dem SV Hall sowie Haller Schulen und allen Sportvereinen mit Sitz in Hall für alle Arten der Benutzung nicht eingehoben.
Von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Hauptwohnsitz in Hall, werden die Entgelte für die Sportanlage Schönegg (auch bei Reservierung) nicht eingehoben.
Sonstige Haller Fußball - und Leichtathletikgemeinschaften (Betriebsmannschaften, Hobbymannschaften) haben ein Viertel des Entgeltes zu entrichten.
Erfolgt die Benützung durch Haller und auswärtige Mannschaften gleichzeitig (Fußballspiel), so ist die Hälfte des Entgeltes zu entrichten.
Bei Sport- und Spielfesten sowie Turnieren gelangt bei sonstigen Haller Gemeinschaften ein Viertel des Entgeltes und bei auswärtigen Vereinen die Hälfte des Entgeltes zur Vorschreibung.
Bei sonstigen Sport- und Hobbygemeinschaften, welche für eine gesamte Saison eine Sportstätte wöchentlich einmal zu Trainingszwecken benützen, wird ein Sechstel des Entgeltes für maximal 25 Kalenderwochen pauschal vorgeschrieben.

Sonstige Ausnahmen von der Entgeltpflicht sind nur über Antrag an den Stadtrat möglich.

Beschluss:

Dieser Antrag betreffend Ermäßigungen und Ausnahmen wird einstimmig genehmigt.

20. **Mittelfreigaben**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

21. **Nachtragskredite**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

22. **Auftragsvergaben**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

23. **Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

24. **Personalangelegenheiten**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

25. Anträge, Anfragen, Allfälliges

25.1.

Bgm. Dr. Posch berichtet über das Projekt der Kinderbetreuungseinrichtung Lend, die Fachleute seien der Meinung, am besten wäre der Ankauf des Grundstückes von der Alpenländischen Heimstätte, um das Projekt vorantreiben zu können. Sie werde dem Gemeinderat vorschlagen, das GSt anzukaufen.

25.2.

GR Mag.^a Schmid hat eine kurze Anfrage zum Thema Leopoldinum. Die Bürgermeisterin habe gesagt, dass die Pädagogen bei der schulischen Nachmittagsbetreuung nicht erfreut sein würden. Wie sei das gemeint?

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass ihr von Pädagogen zu verstehen gegeben worden sei, dass besondere Freude bei der Abhaltung der schulischen Nachmittagsbetreuung nicht bestehe. Das Bestreben, den Hort im Leopoldinum aufrechtzuerhalten, bestehe nach wie vor, es gäbe ein entsprechendes Angebot der Stadt an den Franziskanerorden, das noch nicht beantwortet worden sei.

25.3.

GR Mag.^a Schmid bringt folgenden schriftlichen Antrag der SPÖ Hall betreffend „schulische Tagesbetreuung in Hall“ ein.

Bezugnehmend auf die drohende Schließung des Hortes Leopoldinum und unserer Anfrage vom 3.11.2015 in der auch die Bürgermeisterin unsere Meinung vertritt dass die einzige sinnvolle Alternative in der schulischen Tagesbetreuung liegt, stellen wir MandatarInnen der Sozialdemokratie Hall folgenden Antrag:

Die Stadtgemeinde Hall möge dafür Sorge tragen dass spätestens zum September 2016 die schulische Tagesbetreuung in Hall installiert ist. Im Budget 2016 mögen anfallende Kosten berücksichtigt werden.

Ort: Wir schlagen vor, als allererstes in der Volksschule am Stiftsplatz die schulische Tagesbetreuung zu installieren. Bis zur nächsten Bedarfserhebung des Landes können die laufenden SchülerInnenzahlen im Leopoldinum herangezogen werden. Somit lässt sich ableiten mit wie vielen Gruppen die schulische Tagesbetreuung gestartet werden muss.

(Zur Erinnerung: Der Schulerhalter hat eine Schule verpflichtend als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn zu erwarten ist, dass mindestens 15 SchülerInnen eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen werden. (Land Tirol, Abteilung Bildung:

<https://www.tirol.gv.at/bildung/schulorganisation/schulischetagesbetreuung/> abgerufen November 2015)

Mittagstisch: Der Mittagstisch muss nicht zwingend in der Schule angeboten werden. Nutzung anderer Einrichtungen ist möglich, mit dem GF der Städt. Wohn und Pflegeheime möge verhandelt werden. Wie wir alle wissen, wird die Küche in den SWPH reformiert. Diese Tatsache soll gegenständlich genutzt werden die Verpflegung der SchülerInnen in das neue Küchenkonzept einzuarbeiten.

Kosten: Die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit wird von LehrerInnen gehalten. Diese Personalaufwände werden von Bund/Land getragen. FreizeitpädagogInnen oder ErzieherInnen welche sich um die Freizeitbetreuung der SchülerInnen kümmern werden vom Land je Gruppe mit Euro 9000.- subventioniert. (Ab2016) Weitere Abgänge abzüglich Betreuungsbeiträge, Zuschüsse gemäß §4 der RL werden zu 50% vom Land übernommen.

Zur Adaptierung nötiger Infrastruktur ist eine Zweckbezuschussung des Landes in der Höhe von bis zu 55000.- Euro/Gruppe vorgesehen.

Allenfalls sind wir der Meinung dass diese Förderungen des Landes dazu beitragen, die ganztägige Schulform in attraktiver und wertvoller Weise umzusetzen. Allfällige Abgänge sind im Rahmen einer vorausschauenden und innovativen Politik selbstverständlich von der Stadtgemeinde einzuplanen.

25.4.

GR Zechberger bringt folgende schriftliche Anfrage betreffend „Ausgrabungen Burg Hasegg/Münze“ ein:

Ausgrabungen Burg Hasegg / Münze

Am 30. Oktober wurden uns die Ergebnisse der Ausgrabungen Burg Hasegg / Münze präsentiert. Wenn ich Herrn Zanenco richtig verstanden habe, bieten sich beim derzeitigen Stand der Ausgrabungen zwei Möglichkeiten an: zum einen die, die Ausgrabungen zu beenden, die gewonnenen Erkenntnisse nach wissenschaftlichen Methoden zu verarbeiten und zu dokumentieren sowie die zweite Möglichkeit, noch weiter zu graben und anschließend das wissenschaftliche Prozedere anzuwenden. Egal für welche Weg man sich entscheidet, wird es jedoch notwendig sein, die freigelegte Holzkonstruktion wieder zu „begraben“, um sie vor dem Verfall zu bewahren. Welche der beiden Möglichkeiten zu bevorzugen sei, habe der Gemeinderat zu entscheiden, ließ man uns bei der Präsentation wissen.

Irritierend war für uns Haller Sozialdemokrat/inn/en bei dieser Präsentation die Aussage, dass die Kosten für die im Mai begonnenen Ausgrabungen bisher vom Tourismusverband Region Hall Wattens getragen wurden. Da dieser nun aber keine Mittel mehr frei hat, muss die Stadt Hall sehen, was sie aus dem „Erbe“ dieser Grabungen macht. Das bedeutet, dass hier eine Baustelle begonnen und halbfertig stehen gelassen wurde. Die Stadt muss jetzt die Verantwortung dafür übernehmen.

Daher ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wer hat den Auftrag zur archäologischen Grabung Burg Hasegg / Münze erteilt?
- 2) Weshalb wurde der Gemeinderat in den Entscheidungsprozess zum Grabungsauftrag nicht eingebunden?
- 3) Wie sieht der Plan zur weiteren Vorgehensweise für die Ausgrabungen aus?

25.5.

Vbgm. Nuding beantwortet zwei Fragen von GR Zechberger aus der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2015 wie folgt:

Zu TOP 29.5. – Anfrage betreffend „Bewerbung Ausstellung Stadtmuseum/Ausstellung UNESCO/Weltkulturerbe“:

Zu „Wann werden alle Hinweise auf eine nicht existierende Ausstellung entfernt?“

Alle Hinweise wurden entfernt, bis auf eine, die falsch geliefert wurde.

Zu „Wann werden die obsolet gewordenen Hinweise auf die UNESCO Bewerbung endlich entfernt?“

Die Stele in der Wallpachgasse wurde entfernt. Die generellen Erläuterungen und Auflistungen über die österreichischen und weltweiten Weltkulturerbe-Stätten stehen im Gelände der Burg Hasegg und damit im Einflussbereich der Hall AG, nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Burg Hasegg wurde der Wunsch geäußert, diese allgemeinen Erklärungshinweise über Weltkulturerbe-Stätten noch nicht abzuräumen. Diese Erklärungstafeln wären eine sinnhafte Verkleidung des noch nicht in Betrieb genommenen Liftturms sowie eine optische Verbesserung des ehemaligen Kontors.

Zu TOP 29.6. - Anfrage betreffend „Finanzmittel zur UNESCO-Weltkulturerbe-Bewerbung“:

Zu „Was Passiert nun mit dem Betrag von € 110.000,-?“ – („Da er keinen Beschluss in den Gemeinderatsprotokollen gefunden habe“).

Schon mit GR-Beschluss vom 8.7.2014 für die Freigabe dieser Mittel hat unsere Bürgermeisterin erklärt, dass damit spezielle Aufgaben wie z.B. Konzeptionen ver-

schiedener Bereiche, die nicht direkt mit dem Welterbe zu tun hätten, sondern aus diesem Anlass konzentriert, umgesetzt würden.

In derselben Sitzung habe ich betont, dass Planungsmaßnahmen beispielsweise für die Bereiche Unterer Stadtplatz, Salinenpark, Marktanger ohnedies Aufgaben der Stadt seien und diese beantragten Mittel nicht für die Bewerbung benötigt werden, sondern um die Stadt weiterzuentwickeln.

In der GR Sitzung am 3.2.2015 unter TOP 6. Nachtragskredit UNESCO und Antrag von „Für Hall“ vom 30.9.2014 wurde ein Nachtragskredit in der Höhe von € 110.000,- (Projektzuschuss UNESCO Weltkulturerbe Bewerbung / Stadtentwicklung) mit 16:5 Stimmen beschlossen.

Weiters wurde mit 19:2 Stimmen beschlossen: Das Stadtmarketing wird mit der Koordination und Durchführung des Gesamtprojektes beauftragt. Die dadurch entstehenden Aufwendungen werden dem Stadtmarketing nach Vorlage der Rechnungen finanziert. Der Stadtrat wird ermächtigt, die dafür notwendigen Mittelfreigaben zu genehmigen.

Das Stadtmarketing wird weiters beauftragt, Vorschläge für die Umsetzung von Schritten im Sinne der unter Punkt 2 beauftragten Durchführung zu erstellen, diese Vorschläge der Bürgermeisterin vorzulegen, diese hat die Vorschläge den zuständigen städtischen Organen zur Empfehlung und Beschlussfassung weiterzuleiten.

Ebenfalls wurde in dieser GR-Sitzung klar ausgedrückt, dass diese Mittel für umfangreiche Stadtentwicklungsprojekte und –planungen verwendet werden. In derselben GR Sitzung findet sich eine Aussage von mir, „das Geld werde nicht verwendet für die Bewerbung Weltkulturerbe, sondern für Stadtentwicklung“.

Am 18.02.2015 wurde mit Schreiben vom Stadtmarketing den städtischen Organen (AA, BA, FRA und Stadtrat) ein Projekt für die Weiterentwicklung und Planung der Areale „Marktanger“ und Bahnhofsareal“ vorgelegt und ersucht, dieses Projekt aus der Haushaltsstelle „UNESCO Weltkulturerbe Bewerbung / Stadtentwicklung“ zu finanzieren.

Diese Genehmigung wurde schlussendlich am 11.3.2015 für das Projekt Weiterentwicklung Marktanger und Bahnhofsareal erteilt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bgm. Dr. Posch die Sitzung um 20.40 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Peter Teyml eh.

GR Martin Norz eh.